UfU
Unabhängiges Institut
für Umweltfragen

UfU-Paper #06/2025

Louisa Hantsche

Das rechtliche Spannungsverhältnis zwischen Pariser Klimaabkommen und Energiecharta-Vertrag

UfU
Unabhängiges Institut
für Umweltfragen

Impressum

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

T +49 (0)30 42 84 99 3-0
F +49 (0)30 42 84 99 3-59
info@ufu.de
www.ufu.de
twitter.com/UfUberlin

Autorin:
Louisa Hantsche
Januar | 2025

Alle Rechte vorbehalten.

Masterarbeit zur Erlangung des Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.) am Europa-Institut der Universität des Saarlandes. Betreut durch Prof. Dr. Marc Bungenberg.
Louisa Hantsche ist ehemalige Mitarbeiterin des UfU.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 1

B. Grundlagen: Pariser Klimaabkommen und Energiecharta-Vertrag 3

I. Zielsetzung und Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens 3

1. Hintergrund 3

2. Regelungsgehalt 4

II. Zielsetzung und Verpflichtungen des Energiecharta-Vertrags 5

1. Hintergrund 5

2. Regelungsgehalt 5

III. Konfliktpotenzial: Klimaschutz vs. Investitionsschutz 6

C. Analyse der Schutzstandards des ECV im Kontext der Energiewende 7

I. Faire und gerechte Behandlung (Fair and Equitable Treatment, FET, Art. 10 Abs. 1 S. 1 und 2 ECV) 7

II. Garantie für Schutz und Sicherheit (Full Protection and Security, FPS, Art. 10 Abs. 1 S. 3 1. HS ECV) 10

III. Schutz vor willkürlichem oder diskriminierendem Verhalten (unreasonable or discriminatory measures, Art. 10 Abs. 1 S. 3 2. HS ECV) 11

IV. Umbrella Clause (Art. 10 Abs. 1 S. 5 ECV) 12

V. Schutz vor Enteignung (Expropriation, Art. 13 ECV) 13

VI. Streitbeilegung (Art. 26 ECV) 16

VII. Sunset-Klausel (Art. 47 Abs. 3 ECV) 17

VIII. Zusammenfassung 17

D. Möglichkeiten der Konfliktauflösung 18

I. Ausnahmen (Art. 24 ECV) 18

II. Allgemeine völkerrechtliche Vorrangsregelungen 19

1. Klimaverpflichtungen als ius cogens 19

2. Kollisionsregeln 20

III. Auslegungsgrundsätze 20

1. Auslegung nach Art. 31 Abs. 1 und 2 WVK 21

2. Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK - Prinzip der systemischen Integration 24

IV. Weitere Ausnahmen, Vermeidungsstrategien 27

1. ILC-Regeln zur Staatenverantwortung 27

2. Vermeidungsstrategien 28

V. Ausschluss des Schiedsmechanismus 30

VI. Austritt aus dem ECV 31

VII. Zwischenfazit 31

E. Modernisierung des ECV 32

I. Änderungen in der Präambel 33

II. Änderungen in Artikel 10 (Investitionsschutz) 34
III. Änderungen in Artikel 13 (Enteignung) 34
IV. Änderungen in Artikel 19, Einführung von Artikel 19a (Nachhaltigkeit und Klimaschutz) 36
1. Artikel 19: Nachhaltige Entwicklung 36
2. Artikel 19a: Klimawandel und saubere Energiewende 37
V. Änderungen und neue Mechanismen zur Streitbeilegung (Art. 26 ff., Art. 30a) 37
1. Erweiterte Transparenz im ISDS-Verfahren (Art. 26 ff.) 37
2. Neuer Mechanismus: Artikel 30a 38
VI. Erweiterte Schutzbereiche und Flexibilitätsmechanismus (Anlagen des ECV) 39
1. Erweiterte Definition von Energietätigkeiten (Anlage EM I und NI) 39
2. Flexibilitätsmechanismus (Anlage NI Abschnitt B und C) 39
VII. Bewertung 40
VIII. Auswirkungen auf anhängige Verfahren und bereits getätigte Investitionen 41
IX. Weitere Anpassung des ECV 41
F. Fazit und Ausblick 42
Literaturverzeichnis I

A. Einleitung

Mit dem Übereinkommen von Paris[1] im Dezember 2015 hat sich die Staatengemeinschaft einen völkerrechtlichen Vertrag mit Verpflichtungen zur Umsetzung weitreichender Klimaschutzmaßnahmen zur CO2-Reduktion und Förderung Erneuerbarer Energien gegeben.

Der Energiesektor ist mit einem Anteil von 38,24 % (Stand 2023) weltweit für die meisten CO2-Emissionen verantwortlich und bietet folglich großes Einsparungspotential.[2] Im Jahr 2023 verzeichneten die Industrienationen einen Rückgang der CO2-Emissionen um 4,5 %, was hauptsächlich auf den Ausbau erneuerbarer Energien und die Umstellung von Kohle auf Erdgas zurückgeführt werden kann.[3] Dennoch stiegen die weltweiten energiebedingten CO2-Emissionen um 1,1 % auf ein neues Rekordhoch.[4] Kohleemissionen trugen zu mehr als 65 % dieses Anstiegs bei.[5] Ohne den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien wäre der Anstieg dreimal so hoch ausgefallen.[6]

Die Zahlen unterstreichen die Bedeutung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere des Kohleausstiegs, für die Reduktion globaler CO2-Emissionen. Bei der Umsetzung neuer nationaler Regulierungen haben viele Staaten jedoch auch andere Abkommen, wie den Vertrag über die Energiecharta von 1998[7] (auch Energiecharta-Vertrag, kurz: ECV), zu beachten. Mit dem ECV wurde ein Investitionsschutz mit Streitbeilegungsmechanismus etabliert und ein nicht-diskriminierender Handel gefördert. Der weitgehende Konsens der Internationalen Gemeinschaft bezüglich der Umsetzungsdringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen wird in der Wortfassung und Auslegung des ECV kaum berücksichtigt. Neben (zukünftigen) Investitionen in Erneuerbare Energien sind vor allem emissionsintensive Investitionen vom ECV geschützt. Für die Vertragsstaaten des ECV besteht dadurch zum Teil eine große Rechtsunsicherheit, in welchem Umfang sie Maßnahmen umsetzen können, ohne befürchten zu müssen,

[1] Übereinkommen von Paris, 12.12.2015, ABl. L 282, 19.10.2016, S. 4.
[2] Distribution of carbon dioxide emissions worldwide in 2023, by sector, https://www.statista.com/statistics/1129656/global-share-of-co2-emissions-from-fossil-fuel-and-cem (letzter Abruf am 30.01.2025).
[3] *IEA*, CO2 Emissions in 2023, S.3 https://iea.blob.core.windows.net/assets/33e2badc-b839-4c18-84ce-f6387b3c008f/CO2Emissionsin2023.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).
[4] ibid.
[5] ibid.
[6] ibid.
[7] Vertrag über die Energiecharta, 17.12.1994, ABl. L 380, 31.12.1994, S. 24.

vor Investitionsschiedsgerichten verklagt zu werden. Insbesondere für Schwellenländer stellen die dann zu erwartenden Strafzahlungen ein Hemmnis für eine weitreichende Klimaschutzpolitik dar.[8]

Die zunehmende Unzufriedenheit mit dem Energiecharta-Vertrag, insbesondere in Bezug auf seine Unvereinbarkeit mit den Pariser Klimazielen und die von vielen Staaten als unzureichend bewerteten Modernisierungsbemühungen, führte in der EU zu einer Vielzahl von Austrittsbekundungen, die letztlich im Austritt der EU selbst gipfelte.[9] Aufgrund der sogenannten „Sunset-Klausel" (Art. 47 Abs. 3 ECV), sind ehemalige Vertragsstaaten hinsichtlich Investitionen, die vor dem Rücktritt getätigt wurden, für weitere 20 Jahre an den bisherigen Vertrag gebunden. Für sie bleibt zumindest die Entwicklung der ECV-Spruchpraxis der Schiedsgerichte von Bedeutung, da sie zukünftige Streitfälle beeinflussen könnte.

Die Abkehr wirtschaftlich und politisch starker Vertragsstaaten macht den ECV jedoch keinesfalls obsolet. Es gibt Bestrebungen, den ECV auf Staaten in Afrika, Asien und Lateinamerika auszuweiten.[10] Mehrere Staaten, darunter Kenia, Burkina Faso, Tschad und Kambodscha, haben bereits Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Energiecharta und dem Beitritt des ECV signalisiert.[11]

Bei den verbliebenen sowie potenziellen Vertragsstaaten handelt es sich überwiegend um industriell aufstrebende Schwellenländer.[12] Dort besteht ein gesteigertes Interesse sowohl an sicheren Energieinvestitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, als auch der Einhal-

---

[8] vgl. *Tienhaara*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), S. 229, 236.

[9] Austrittserklärung Italiens, https://www.energychartertreaty.org/fileadmin/DocumentsMedia/Founding_Docs/Fax_Italy_2015.pdf; EU tries to stop energy treaty exit stampede, https://www.politico.eu/article/eu-tries-to-stop-energy-treaty-exit-stampede/; Pressemitteilung der Europäischen Kommission, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3513 (letzter Abruf aller Seiten am 30.01.2025); *Rat der Europäischen Union*, Beschluss (EU) 2024/1638 des Rates vom 30. Mai 2024 über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta.

[10] vgl. Werbebroschüre ECV-Sekretariat, https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/Infographics/2015_Energy_Charter_And_Africa.pdf, *Energiecharta-Konferenz*, Entscheidung CCDEC 2021/26, S. 13 ff., https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2021/CCDEC202126.pdf; *Energiecharta-Konferenz*, Entscheidung CCDEC 2022/20, S. 17 f., https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2022/CCDEC202220.pdf (letzter Abruf aller Seiten am 30.01.2025).

[11] vgl. Secretariat experts deliver a seminar on International Energy Charter in N'Djamena, Chad, https://www.energycharter.org/media/news/article/secretariat-experts-deliver-a-seminar-on-international-energy-charter-in-ndjamena-chad/; Kenya becomes a new Signatory of the International Energy Charter, https://www.energycharter.org/media/news/article/kenya-becomes-a-new-signatory-of-the-international-energy-charter/; Other Countries that adopted the International Energy Charter, https://www.energycharter.org/process/international-energy-charter-2015/overview/ (letzter Abruf aller Seiten am 30.01.2025).

[12] vgl. Liste der Staaten, die die Internationale Energiecharta von 2015 als ersten Schritt zu einem möglichen Beitritt zum ECV unterzeichnet haben, https://www.energycharter.org/process/international-energy-charter-2015/overview/ (letzter Abruf am 30.01.2025).

tung der Pariser Klimaschutzziele und der Anschlussfähigkeit bei Technologien und Energieeffizienz haben.[13] Dieses Interesse wird zusätzlich verstärkt durch die Tatsache, dass auch (fossile) Investitionen, die vor Inkrafttreten des Vertrages im Hoheitsgebiet eines Staates getätigt wurden, unter den Schutz des ECV fallen (Art. 1 Abs. 6 ECV).

Die vorliegende Arbeit untersucht Regelungswidersprüche zwischen Energiecharta-Vertrag und Pariser Klimaabkommen und zeigt Konfliktauflösungsmöglichkeiten auf.

B. Grundlagen: Pariser Klimaabkommen und Energiecharta-Vertrag

I. Zielsetzung und Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens

1. Hintergrund

Das am 12. Dezember 2015 auf der 21. UN-Klimakonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, kurz UNFCCC) von 195 Vertragsstaaten verabschiedete „Übereinkommen von Paris“, auch Pariser Klimaabkommen genannt, wird als Meilenstein der internationalen Klimapolitik bezeichnet.[14] Nach jahrelangen Verhandlungen ist mit dem Abkommen erstmals eine umfassende globale und rechtsverbindliche Vereinbarung zur Bekämpfung des Klimawandels beschlossen worden. Die Notwendigkeit eines globalen Klimaschutzabkommens wurde durch die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel und dessen Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft verstärkt. Der Intergovernmental Panel on Climate Change (kurz IPCC, dt.: Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) hat in mehreren Berichten die Dringlichkeit betont, Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu ergreifen.[15] Der Grundstein hierfür wurde 1992 mit Ratifizierung der Klimarahmenkonvention[16] auf der Klimakonferenz in Rio de Janeiro gelegt. Vor dem Pariser Klimaabkommen gab es bereits

[13] vgl. *von Lüpke et al*., DIW Wochenbericht Nr. 38/2022, S. 487, 490.
[14] UNFCCC, *The Paris Agreement*, https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement (letzter Abruf am 30.01.2025); *Vidal et al*., World Leaders Hail Paris Climate Deal as “Major Leap for Mankind” in: The Guardian, 12.12.2015, http://www.theguardian.com/environment/2015/dec/13/world-leaders-hail-paris-climate-deal (letzter Abruf am 30.01.2025).
[15] Die Angaben basieren auf IPCC, Climate Change 2014: Synthesis Report, Geneva, 2014. Für Details siehe Arbeitsgruppenberichte, https://www.ipcc.ch/report/ar5/ (letzter Abruf am 30.01.2025).
[16] UNFCCC, 1992, UNTS Bd. 1771, S. 107.

mehrere internationale Bemühungen, verbindliche Ziele zur Reduktion von Emissionen festzulegen, darunter das Kyoto-Protokoll von 1997[17]. Dieses Protokoll verpflichtete ausschließlich Industriestaaten, was in Anbetracht der wachsenden Bedeutung von Schwellenländern, wie China und Indien, für die globalen Emissionen auf Kritik stieß.[18] Die Klimakonferenzen in Kopenhagen 2009 und Durban 2011 bereiteten schließlich den Weg für das in Paris ausgehandelte Klimaabkommen.

2. Regelungsgehalt

Das Pariser Klimaabkommen enthält sowohl rechtsverbindliche Verpflichtungen als auch politisch orientierte Ziele, wodurch es als hybrides Abkommen klassifiziert werden kann.[19]

Rechtlich bindend sind die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, nationale Klimaziele (NDCs) zu formulieren, alle fünf Jahre zu überprüfen und Fortschritte bei deren Umsetzung sowie Emissionsdaten zu berichten (vgl. Art. 3, 4.1, 4.2, 4.9, 13.7). Industrieländer sind zudem verpflichtet, Entwicklungsländern jährlich mindestens 100 Milliarden USD zur Verfügung zu stellen, mit einer geplanten Steigerung nach 2025 (Art. 9).

Das Abkommen setzt auch normative Ziele, die einen klaren Orientierungsrahmen für die Klimapolitik der Vertragsstaaten vorgeben und deren Umsetzung politisch erwartet wird. Dazu gehören die Begrenzung der Erderwärmung auf „deutlich unter 2°C“ und „Anstrengungen“ zu unternehmen, die Erwärmung auf 1,5°C zu beschränken (Art. 2), das Erreichen von Klimaneutralität bis zur zweiten Hälfte des Jahrhunderts (Art. 4) sowie die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere für gefährdete Bevölkerungsgruppen (Art. 7). Freiwillige Mechanismen wie internationale Kohlenstoffmärkte ergänzen diesen Rahmen und dienen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit (Art. 6).

Das Abkommen enthält zwar keine klassischen Sanktionsmechanismen, sieht jedoch verschiedene Umsetzungsinstrumente vor, mit welchen die Vertragsstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden sollen: Alle fünf Jahre sollen die nationalen Klimaziele ambitionierter gestaltet werden (Art. 4.3), während ein Transparenzrahmen und globale Bestandsaufnahmen Fortschritte bewerten (Art. 13, 14). Ein Expertenkomitee unterstützt die

[17] Kyoto-Protokoll zur UNFCCC, 1997, UNTS Bd. 2303, S. 162.
[18] *Dessler/Parson*, 2019, S. 102; *Falkner*, International Affairs 92(5)/2016, S. 1107, 1109.
[19] *Bodansky*, RECIEL 25 (2016) 2, S. 142, 144; *Rajamani*, JEL 28 (2016), S. 337, 337 f.

Einhaltung der Verpflichtungen in einer nicht-strafenden Weise (sog. Compliance-Mechanismus, Art. 15).

II. Zielsetzung und Verpflichtungen des Energiecharta-Vertrags

1. Hintergrund

Der ECV wurde am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichnet und trat am 16. April 1998 in Kraft. Er basiert auf der Europäischen Energiecharta von 1991, einer politischen Erklärung zur Errichtung einer Europäischen Energiegemeinschaft.[20]. Mit dem ECV erhielt die Energiecharta einen verbindlichen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit im Energiesektor. Der Vertrag wurde von 51 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft unterzeichnet und hatte ursprünglich zum Ziel, die Energiesektoren der Nachfolgestaaten der Sowjetunion und Osteuropas in die globalen Märkte zu integrieren.[21] Die Mitgliedschaft steht bis heute allen Staaten offen, die an einer engeren Zusammenarbeit und einem internationalen Rechtsrahmen im Energiesektor interessiert sind.[22]

2. Regelungsgehalt

Der ECV ist das erste verbindliche multilaterale Abkommen, das Investitionsschutz und Handel im Energiesektor kombiniert.[23] Er enthält umfassende Bestimmungen zum langfristigen Schutz von Investitionen. Dazu gehören Sanktionen und eine verbindliche internationale Streitbeilegung durch Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 26 ECV), was ihn von Abkommen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen unterscheidet.

Der ECV deckt alle Aspekte der Energiewirtschaft ab, einschließlich Exploration, Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Transport, Verteilung und Vermarktung von Energiequellen.[24] Er umfasst zudem Regelungen zu Handel, Transit und Energieeffizienz. Der Vertrag schreibt keine Privatisierung oder einen Drittzugang vor, sondern betont die nationale Souveränität über Energieressourcen.[25] Zudem zielt er nicht darauf ab, nationale Energiepolitiken zu bestimmen oder als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit zu fungieren.[26] Im Mittelpunkt

---

[20] *Wilson*, Die Energiecharta, S. 4, https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2017/607297/EPRS_IDA(2017)607297_DE.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).
[21] vgl. Präambel des ECV.
[22] *Dolzer/Schreuer*, S.15.
[23] ECV, S.8.
[24] ECV, S.8.
[25] ibid.
[26] ibid.

steht vielmehr die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ausländische Energieinvestitionen umfassend zu schützen.

Die Investitionsschutzstandards des ECV orientieren sich an bilateralen Investitionsverträgen der EU-Mitgliedstaaten,[27] enthalten zusätzlich spezielle Regelungen für staatliche Einrichtungen und subnationale Behörden, (Art. 22, 23 ECV). Vertragsstaaten müssen ferner sicherstellen, dass auch staatliche Unternehmen die festgelegten Schutzstandards einhalten (Art. 22 ECV).

Ein 2017 angestoßener Modernisierungsprozess zur Anpassung des Vertrags an insbesondere klimapolitische Herausforderungen wurde im Dezember 2024 abgeschlossen (siehe Kapitel VI).

III. Konfliktpotenzial: Klimaschutz vs. Investitionsschutz

Der ECV wurde entwickelt, um Energieinvestitionen vor politischen Risiken zu schützen und unterscheidet nicht zwischen fossilen und Erneuerbaren Energien. Gleichzeitig fordert das Pariser Klimaabkommen eine schnelle Reduktion der Treibhausgase, was insbesondere regulatorische Anpassungen für den Rückbau fossiler Energien notwendig macht. Maßnahmen wie der Kohleausstieg oder die CO2-Bepreisung veranlassen Investoren dazu, vor Schiedsgerichten Entschädigungszahlungen zu fordern. Derartige Verfahren betreffen oft erhebliche finanzielle Summen, sind folglich haushaltsrelevant und können die Weiterentwicklung der Klima- und Energiepolitik eines Staates erheblich beeinflussen.[28] Dieser Zielkonflikt zwischen Investitionsschutz und Klimaschutz zeigt sich besonders darin, dass sich Staaten gezwungen sehen könnten, entweder unverhältnismäßig hohe Entschädigungen zu zahlen oder ihre geplanten Klimaschutzmaßnahmen abzuschwächen beziehungsweise ganz darauf zu verzichten, um kostspielige Schiedsverfahren und hohe Schadensersatzforderungen zu umgehen.[29] Ein Phänomen, das als „Regulatory Chill" (dt.: regulatorische Abkühlung) bezeichnet wird.[30] Dieser

[27] *Dolzer/Schreuer*, S.15.
[28] *Di Salvatore*, Investor–State Disputes in the Fossil Fuel Industry, IISD Report, Dezember 2021, S. 17 f., https://www.iisd.org/publications/report/investor-state-disputes-fossil-fuel-industry (letzter Abruf am 30.01.2025).
[29] bspw. schwächte Frankreich 2017 ein ambitioniertes Ölförderverbot deutlich ab, nachdem ein Ölkonzern mit Klage gedroht hatte, 2021 zahlte die BRD dem Kohlekonzern eine Entschädigung in Milliardenhöhe im Gegenzug zum Klageverzicht unter ECV, https://www.investigate-europe.eu/de/posts/energiecharta-vertrag (letzter Abruf am 30.01.2025).
[30] *Tienhaara*, Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), S. 231-232.

umfassende Investitionsschutz begünstigt eine negative Anreizstruktur: es kann für Unternehmen ökonomisch vorteilhafter sein, staatliche Regulierungen abzuwarten und potenzielle Entschädigungen einzuklagen, anstatt eigeninitiativ klimafreundliche Maßnahmen und CO_2-Einsparungen umzusetzen.[31]

C. Analyse der Schutzstandards des ECV im Kontext der Energiewende

Als Investitionsschutzabkommen im Energiesektor umfasst der ECV etablierte Schutzstandards und Streitbeilegungsmechanismen des Investitionsschutzrechts, wie den Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung und Enteignungsschutz. Diese Standards sollen sicherstellen, dass Investitionen nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt werden und Investoren vertrauensvoll in fremden Staaten tätig sein können.[32]

I. Faire und gerechte Behandlung (Fair and Equitable Treatment, FET, Art. 10 Abs. 1 S. 1 und 2 ECV)

Artikel 10 Abs. 1 S. 1 und 2 ECV verpflichtet die Vertragsstaaten, Investitionen von Investoren aus anderen Vertragsparteien zu fördern und eine „faire und gerechte Behandlung zu gewähren“, was bereits für die Vorinvestitionsphase gilt. Dieser sogenannte FET-Standard **(**Abkürzung für Fair and Equitable Treatment, dt.: Faire und gerechte Behandlung) ist nicht genau definiert und bietet aufgrund der vagen Formulierung eine große Flexibilität, insbesondere um Lücken zu anderen Schutzstandards zu schließen, mit denen sich der FET-Standard teils überschneidet, wie beispielsweise dem Schutz vor willkürlichem oder diskriminierenden Verhalten.[33] Dies schafft einen weiten Schutzrahmen für Investoren und bietet den Gerichten einen erheblichen Interpretations- und Ermessenspielraum.[34] Es ist daher wenig überraschend, dass die Verletzung des FET der am meisten geltend gemachte Verstoß bei Schiedsverfahren ist und der Standard, bei dem die häufigsten Verstöße festgestellt wurden.[35]

---

[31] *Verheyen/Franke/Zymelka*, Energiecharta (ECT): Ist der Vollzug von Investor-Klagen in der EU möglich?, S. 5, https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2022/11/20220922_UIM_Gutachten_Energiecharta-ISDS-EU.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).
[32] *Herdegen*, S. 361, Rn. 1, 2.
[33] *Dolzer/Schreuer*, S. 132-134*; Schlemann*, S. 26.
[34] ibid.
[35] *Schlemann*, S. 26.

Obwohl der FET-Standard nicht abschließend definiert ist, sind bestimmte Verpflichtungen allgemein anerkannt und werden regelmäßig diesem Schutzstandard zugeordnet.[36] Dazu gehören insbesondere:[37]

- Stabilität und Vorhersehbarkeit, insbesondere Schutz legitimer Erwartungen des Investors
- Transparenz in der Gesetzgebung und Verwaltung
- Recht auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren
- Beachtung der Grundsätze des Guten Glaubens („Good Faith")
- Freiheit von Nötigung und Belästigung
- Schutz vor willkürlichem oder diskriminierendem Verhalten

Ein Konfliktpunkt ist das Konzept der „legitimen Erwartungen" der Investoren, das bereits zur Aufhebung und Ablehnungen von Umweltgenehmigungen geführt hat.[38] Danach genießen Investoren Vertrauensschutz hinsichtlich der Stabilität und Vorhersehbarkeit des rechtlichen und regulatorischen Rahmens in den Gaststaaten zum Zeitpunkt der Investition, einschließlich relevanter Gesetze, Verträge, Rechtsprechung und spezifischer Zusicherungen seitens des Staates.[39] Allerdings sind diese Erwartungen nicht absolut, was auch von Schiedsgerichten bestätigt worden ist.[40] Staaten behalten grundsätzlich das Recht, im öffentlichen Interesse zu regulieren – ein Konzept, das als „Right to Regulate" bekannt ist.[41] Dieses Recht ermöglicht die Umsetzung staatlicher Maßnahmen, beispielsweise zum Schutz der Umwelt oder zur Förderung des Klimaschutzes. Dabei müssen zwar die berechtigten Erwartungen der Investoren beachtet werden, was aber kein Verbot jeglicher regulatorischer Änderungen begründet.[42] Die

[36] *Hobér*, S. 191; *Dolzer/Schreuer*, S. 145 ff.
[37] ibid.
[38] *Tienhaara*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), S. 229, 244; A Sustainability Toolkit for Trade Negotiators, https://www.iisd.org/toolkits/sustainability-toolkit-for-trade-negotiators/5-investment-provisions/5-4-safeguarding-policy-space/5-4-5-fair-and-equitable-treatment-fet-or-minimum-standard-of-treatment-mst/ (letzter Abruf am 30.01.2025).
[39] *Dolzer/Schreuer*, S. 160 ff., *Hobér*, S. 194.
[40] So. z.B. ICSID, *Electrabel S.A. v. Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/07/19, Award (30. November 2012), Rn. 7.77.
[41] *Titi*, The Right to Regulate in International Investment Law, S. 17 f.
[42] *Hobér*, S. 194.

Abwägung zwischen Investorenrechten und dem „Right to Regulate“ ist ein zentrales Spannungsfeld im gesamten Investitionsschutzrecht.[43] Diese Herausforderung wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass das „Right to Regulate“ im ECV nicht ausdrücklich verankert ist. Schiedsgerichte prüfen im Einzelfall, ob staatliche Maßnahmen legitime Regulierung oder eine Verletzung von Investorenrechten darstellen.

Ein aktuelles Beispiel, in dem sich Klimaschutz und FET-Grundsatz gegenüberstanden, ist das 2019 von den Niederlanden beschlossene Kohleausstiegsgesetz.[44] Der Energiekonzern RWE klagte daraufhin auf Entschädigung in Höhe von etwa 1,4 Milliarden Euro vor niederländischen Gerichten sowie beim International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID).[45] Das Unternehmen argumentierte, dass durch die neuen Gesetze vor allem ihre berechtigten Erwartungen in ihr Kohlekraftwerk verletzt wurden.[46] Gleichzeitig betonten die Niederlande ihr Recht, im Interesse des Klimaschutzes zu regulieren, was vorhersehbar gewesen sei.[47] Zudem sah das Gesetz Entschädigungszahlungen und Übergangsfristen vor.[48] Im November 2022 entschied das Bezirksgericht Den Haag, dass der Kohleausstieg im öffentlichen Interesse liege und keine Entschädigung geschuldet sei. RWE zog im Oktober 2023 die ICSID-Klage zurück.

Ein weiterer Fall, der die Spannungen zwischen staatlichem Regulierungsrecht und Investorenrechten im Rahmen des ECV aufzeigt, ist *Vattenfall v. Deutschland*.[49] Hier klagte der schwedische Energiekonzern Vattenfall gegen die deutsche Regierung, nachdem diese 2011 im Anschluss an die Fukushima-Katastrophe den beschleunigten Atomausstieg beschlossen hatte. Vattenfall sah darin einen Verstoß gegen den FET-Standard und eine indirekte Enteignung und berief sich insbesondere auf die Verletzung seiner „legitimen Erwartungen“, da die abrupten Änderungen die Grundlagen für Investitionssicherheit und planbare Rendite untergruben. Zudem kritisierte das Unternehmen, dass die Maßnahmen unvorhersehbar waren und ohne angemessene Entschädigung umgesetzt wurden. Vattenfall forderte vor dem ICSID rund

[43] *Tietje*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht/93, S. 5; *Titi*, The Right to Regulate in International Investment Law, S. 16.
[44] *Wet verbod op kolen bij elektriciteitsproductie*, Geraadpleegd op 29-01-2025, Geldend van 28-06-2024 t/m heden, https://wetten.overheid.nl/BWBR0042905/2024-06-28 (letzter Abruf am 30.01.2025).
[45] ICSID, *RWE AG and RWE Eemshaven Holding II BV v. Kingdom of the Netherlands*, ICSID Case No. ARB/21/4 (nachfolgend kurz „*RWE v. NL*“).
[46] *RWE v. NL*, Claimant’s Memorial (18. Dezember 2021), Rn. 503-508.
[47] *RWE v. NL*, Respondant’s Counter-Memorial (5. September 2022), Rn. 875 ff.
[48] ibid, Rn. 989.
[49] ICSID, *Vattenfall AB and others v. Federal Republic of Germany*, ICSID Case No. ARB/12/12.

4,7 Milliarden Euro Entschädigung. Nach Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung 2021 auf eine Zahlung von 1,425 Milliarden Euro und das Verfahren wurde formal beendet.[50]

Obwohl in den Fällen *RWE v. Niederlande* und *Vattenfall v. Deutschland* keine Schiedssprüche ergangen sind, verdeutlichen beide Beispiele die potenziellen Konflikte zwischen staatlichen Klimaschutzmaßnahmen und Investorenrechten. Der Kohleausstieg in den Niederlanden zeigt, dass auch unter Berücksichtigung von Entschädigungsregelungen rechtliche Konflikte entstehen können, da Investoren ihre legitimen Erwartungen verletzt sehen könnten. Der Fall Vattenfall zum Atomausstieg in Deutschland macht ebenfalls deutlich, dass abrupte regulatorische Maßnahmen potenziell Konflikte hervorrufen und mit erheblichen Entschädigungsforderungen verbunden sein können, auch wenn die Frage einer Verletzung von Investorenrechten nicht abschließend geklärt wurde.

Das Spannungsverhältnis liegt folglich in der Abwägung zwischen dem Schutz von Investitionen und der staatlichen Flexibilität, auf neue Herausforderungen wie den Klimawandel zu reagieren. Der unpräzise definierte FET-Standard bietet Investoren zwar einen umfassenden Schutz, schafft jedoch zugleich Unsicherheiten. Dies unterstreicht die Notwendigkeit klarer und vorhersehbarer regulatorischer Rahmenbedingungen, um Klimaschutzmaßnahmen rechtssicher und konfliktarm umzusetzen.

II. Garantie für Schutz und Sicherheit (Full Protection and Security, FPS, Art. 10 Abs. 1 S. 3 1. HS ECV)

Der Grundsatz „Full Protection and Security" (FPS) ist eng verwandt mit dem völkergewohnheitsrechtlichen Mindeststandard des Fremdenrechts und verpflichtet im internationalen Investitionsrecht den Gaststaat, die physische Sicherheit und rechtliche Integrität ausländischer Investitionen zu gewährleisten.[51] Im ECV kommt der Standard in Art. 10 Abs. 1 S. 3 1. HS als „most constant protection and security“ oder auf Deutsch „Diese Investitionen genießen auch auf Dauer Schutz und Sicherheit“ zum Ausdruck. Der Standard fordert keinen absoluten Schutz und keine verschuldensunabhängige Haftung des Gaststaates.[52] Er verlangt lediglich, dass der Staat mit "gebotener Sorgfalt" angemessene Schutzmaßnahmen ergreift.[53] Während

[50] Bundesregierung und Energieversorger verständigen sich auf finanziellen Ausgleich und Beilegung aller Rechtsstreitigkeiten zum Atomausstieg, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/02/2021-03-05-finanzieller-ausgleich-atomausstieg.html (letzter Abruf am 30.01.2025).
[51] *Dolzer/Schreuer,* S. 160 ff.; *Herdegen,* S. 379 ff.
[52] *Hobér*, S. 228.
[53] *Dolzer/Schreuer,* S. 161.

der Fokus traditionell auf physischem Schutz (z. B. vor staatlicher Gewalt oder privater Gewalt wie Unruhen) liegt, wird zunehmend anerkannt, dass der Standard auch rechtlichen Schutz und immaterielle Vermögenswerte umfasst, wie beispielsweise im Fall *Siemens v. Argentinien*.[54] Im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen wurde der Schutzstandard beispielsweise im Fall *RWE v. Niederlande* formell geltend gemacht, jedoch ohne eine vertiefte rechtliche Auseinandersetzung.[55] Aus diesem Grund und da bislang keine öffentlichen Schiedsverfahren bekannt sind, in denen ein Gericht einen separaten Verstoß gegen diesen Standard im Rahmen des ECV festgestellt hat, wird auf eine ausführlichere Betrachtung verzichtet.

III. Schutz vor willkürlichem oder diskriminierendem Verhalten (unreasonable or discriminatory measures, Art. 10 Abs. 1 S. 3 2. HS ECV)

Der Schutz vor willkürlichem oder diskriminierendem Verhalten umfasst Maßnahmen, die entweder ohne rationale Grundlage ergriffen werden (willkürlich) oder Investoren ungleich behandeln (diskriminierend).[56] Hierbei gibt es Überschneidungen mit anderen Standards wie „Fair and Equitable Treatment“ (FET).[57]

Willkür wird dann angenommen, wenn eine Entscheidung an der Rechtsstaatlichkeit des Gastgeberstaats zweifeln lässt.[58] Es handelt sich nach maßgeblicher Interpretation des IGH um „[..] eine vorsätzliche Missachtung eines ordentlichen Verfahrens, eine Entscheidung, die schockiert oder jedenfalls überrascht.“[59] Dies wird in der Regel bei solchen Entscheidungen angenommen, die weder auf vernünftigen politischen Zielen noch auf sachlichen Grundlagen beruhen.[60] Schiedsgerichte, wie im Fall *AES v. Ungarn*[61], prüfen zwei Aspekte: 1. Gibt es eine rationale politische Zielsetzung? 2. Besteht eine angemessene Verbindung zwischen dem Ziel und den getroffenen Maßnahmen?

---

[54] *Hobér*, S. 228; ICSID, *Siemens A.G. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/02/8, Award (6. Februar 2007), Rn. 303.
[55] *RWE v. NL*, Claimant’s Memorial (18. Dezember 2021), Rn. 63.
[56] *Hobér*, S. 231 ff.
[57] *Kriebaum* in: Bungenberg/Griebel/Hobe/Reinisch (Hrsg.), Internationl Investment Law, Kap. 8 III Rn. 11 ff.; *Hobér*, S. 231.
[58] *Schlemann*, S. 29.
[59] IGH, *Elettronic Sicula S.p.A. (ELSI)*, Judgment, I.C.J. Reports 1989, S. 76.
[60] *Hobér*, S. 232.
[61] ICSID, *AES Summit Generation Limited and AES-Tisza Erömü Kft v. The Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/07/22, Award (23. September 2010), Rn. 10.3.7-10.3.09 – in jenem Fall wurde die Einführung von Preisobergrenzen für Stromerzeuger nicht als willkürlich angesehen, da sie auf einem rationalen öffentlichen Ziel basierte.

Eine rationale politische Zielsetzung darf bei Klimaschutzmaßnahmen grundsätzlich unterstellt werden, insbesondere angesichts der globalen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, wie sie im Pariser Klimaabkommen festgelegt sind. Unsicherheiten und Konfliktpotenzial ergeben sich jedoch verstärkt bei der Prüfung des zweiten Aspekts: Inwieweit gelten Maßnahmen, wie der Kohleausstieg, als vorhersehbar, und wie lässt sich deren Verhältnismäßigkeit bestimmen? Die Umsetzung der Klimaschutzziele erfordert oftmals schnelle und weitreichende regulatorische Eingriffe, die von Investoren unter Umständen als unvorhersehbar oder unverhältnismäßig wahrgenommen werden könnten. Dieses Spannungsfeld stellt eine weitere zentrale Herausforderung für den Ausgleich zwischen Klimaschutz und Investitionsschutz dar.

Der ECV gibt keine klare Definition für Diskriminierung vor. Sie wird aber grundsätzlich angenommen, wenn ein Investor im Vergleich zu anderen Investoren ungerechtfertigt schlechter behandelt wird. [62] Es liegt an den Schiedsgerichten, genaue Kriterien festzulegen. Dabei prüfen sie insbesondere Vergleichbarkeit und faktische Ungleichbehandlung, wobei der Fokus auf den Auswirkungen der Maßnahme, nicht auf der dahinterstehenden Absicht liegt.[63] Die genaue Abgrenzung erfolgt stets einzelfallabhängig.[64] Es reicht jedoch nicht aus, lediglich eine Ungleichbehandlung festzustellen; entscheidend ist, dass diese ohne sachliche Rechtfertigung erfolgt.[65]

Im Fall von sektoralen Maßnahmen wie dem Kohleausstieg, die sich einheitlich auf alle Akteure eines bestimmten Industriebereichs auswirken, dürfte Diskriminierung jedoch eine untergeordnete Rolle spielen, solange alle Betreiber von Kohlekraftwerken gleichermaßen betroffen sind.

IV. Umbrella Clause (Art. 10 Abs. 1 S. 5 ECV)

Eine Umbrella Clause (dt.: Schirmklausel) in Investitionsabkommen hebt vertragliche Verpflichtungen zwischen Staaten und Investoren auf völkerrechtliche Ebene. Ein Vertragsbruch wird dadurch als Verstoß gegen den ECV behandelt, sodass die internationale Schiedsgerichtsbarkeit genutzt werden kann, statt nationale Gerichte anzurufen.[66] Dabei kann sich die Umbrella Clause nicht nur auf Verletzungen von Vertragsverpflichtungen beziehen, sondern

[62] *Dolzer/Schreuer,* S. 197.
[63] ibid.
[64] *Hobér,* S. 232.
[65] *Schlemann,* S. 30.
[66] *Dolzer/Schreuer,* S. 166.

auch auf Verpflichtungen, die durch einseitige staatliche Maßnahmen, entstehen können.[67] Dazu zählen legislative und regulatorische Instrumente, wie zum Beispiel Gesetze oder Verwaltungsvorschriften, die ein Staat erlässt, aber auch Dekrete sowie Briefe und Vereinbarungen eines staatlichen Unternehmens.[68] Neben den Vertragsparteien des ECV, sind auch Dritte, deren Handlungen nach völkerrechtlichen Grundsätzen den jeweiligen Parteien zugerechnet werden können sowie gem. Art. 10 Abs. 1 S. 5 ECV Tochtergesellschaften und lokale Unternehmen, in die der Investor investiert hat, erfasst.[69] Es wird zudem diskutiert, ob Art. 22 die Klausel auf Staatsunternehmen ausdehnt, insbesondere bei Warenhandel. [70] Es ist möglich, die Schiedsgerichtsbarkeit für Verstöße gegen die Schirmklausel auszuschließen, vgl. Art. 26 Abs. 3 lit. C. Annex IA enthält eine abschließende Liste von Staaten, die einen Verstoß gegen die Schirmklausel der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entziehen.

Die Umbrella Clause könnte im Rahmen des Kohleausstieges zum Tragen kommen, wenn spezifische Fördergesetze oder sektorielle Vereinbarungen existieren, wie beispielsweise im Fall *RWE v. Niederlande*. RWE rügte den Bruch des „2008 Energy Sector Agreement“: Die Vereinbarung enthielt in Anhang I spezifische Verpflichtungen. Eine zentrale Bestimmung war Artikel 2.2.1, der der Regierung untersagte, Maßnahmen zu ergreifen, die die Anzahl oder Art der kohlebasierten Kraftwerke einschränken könnten. Zudem sollte die Regierung langfristige Investitionssicherheit bis 2020 und darüber hinaus gewährleisten. Die Einführung des Kohleausstiegsgesetzes wurde von RWE als Verletzung dieser Verpflichtung und damit der Umbrella Clause gewertet.[71]

V. Schutz vor Enteignung (Expropriation, Art. 13 ECV)

Der Schutz vor Enteignung (eng.: expropriation) schützt Investoren vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen in ihre Investitionen. Er unterscheidet zwischen direkter Enteignung, bei der der Staat Eigentum unmittelbar entzieht (z. B. durch Verstaatlichung oder Entziehung rechtlicher Titel und Lizenzen)[72], und indirekter Enteignung, bei der staatliche Maßnahmen den Wert oder die Nutzung der Investition erheblich beeinträchtigen, etwa durch übermäßige

---

[67] *Boute*, Fordham International Law Journal., Vol. 35 (2012), S. 613, 645; *Dolzer/Schreuer*, S. 177 f.
[68] SCC, *Athena Investments A/S (formerly Greentech Energy Systems A/S), NovEnergia II Energy & Environment (SCA) SICAR, and NovEnergia II Italian Portfolio SA v. Italian Republic*, SCC Case No. 2015/095, Final Award (14 February 2019), Rn. 464-466.
[69] *Dolzer/Schreuer*, S. 176.
[70] *Happ* in: Bungenberg/Griebel/Hobe/Reinisch (Hrsg.), Internationl Investment Law, Chapt. 4 III.A. Rn. 34 ff; *Hobér/Nappert*, 10 Intl'l Arb. L. Rev 53, S. 55.
[71] *RWE v. NL*, Claimant's Memorial (18. Dezember 2021), Rn. 503-508.
[72] *Hobér*, S. 268; ICSID, *Rockhopper Italia S.p.A., Rockhopper Mediterranean Ltd, and Rockhopper Exploration Plc v. Italian Republic*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award (23. August 2022), Rn. 194.

Regulierung.[73] Dabei bietet der Standard keinen grundsätzlichen Schutz vor Enteignungen, sondern stellt vielmehr sicher, dass sie nicht entschädigungslos erfolgt.[74] Eine rechtmäßige Enteignung ist gemäß Art. 13 Abs. 1 ECV, die den Kriterien der sogenannten Hull-Formel[75] folgt, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss im öffentlichen Interesse erfolgen, darf nicht diskriminierend sein, muss einem ordnungsgemäßen Verfahren folgen und eine unverzügliche, angemessene und wirksame Entschädigung zum Marktwert gewährleisten.

Die Abgrenzung zwischen legitimer staatlicher Regulierung im öffentlichen Interesse und entschädigungspflichtiger Enteignung ist - ähnlich wie beim FET-Grundsatz - nicht eindeutig geregelt. Auch die Schiedsgerichtspraxis bewertet dieses Spannungsverhältnis unterschiedlich:

- beim sogenannten „Sole Effects"-Test wird ausschließlich (eng.: sole) auf die Auswirkungen (eng.: effects) einer staatlichen Maßnahme auf die Investition abgestellt.[76] Ausschlaggebend sind dabei die Schwere und die Dauer der Eigentumsbeeinträchtigung unabhängig vom legitimen Zweck.[77]

- der „Proportionality"-Test (dt.: Verhältnismäßigkeitstest) nimmt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Maßnahme und deren Auswirkungen auf die Investition vor.[78] Während die staatliche Absicht – wie im Fall *Tecmed v. Mexiko* – nicht als entscheidendes Kriterium gewertet wird,[79] erfolgt dennoch eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung.[80] Dabei wird untersucht, ob die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten, legitimen Ziel steht und ob alternative, weniger belastende Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um das gleiche Ergebnis zu erreichen.[81]

---

[73] *Herdegen*, S. 393.
[74] *Hobér, S. 267.*
[75] *Herdegen*, S. 344, Rn. 10.
[76] *Ruff*, BTW 2022 (180), S. 13; ICSID, *Metalclad Corporation v. The United Mexican States*, ICSID Case No. ARB(AF)/97/1, Award (30. August 2000), Rn. 103; ICSID, *Compañía del Desarrollo de Santa Elena S.A. v. Republic of Costa Rica*, ICSID Case No. ARB/96/1, Award (17. Februar 2000), Rn. 72.
[77] ibid.
[78] *Ruff*, BTW 2022 (180), S. 12 f.;
[79] ICSID, *Técnicas Medioambientales Tecmed v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB(AF)/00/2, Award (29. Mai 2003), Rn. 116.
[80] ibid. Rn. 122; ICSID, *Azurix Corp. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/01/12, Award (14. Juli 2006), Rn. 310 ff; ICSID, *Fireman's Fund Insurance Company v. The United Mexican States*, ICSID Case No. ARB(AF)/02/1, Award (17. Juli 2006), Rn. 176.
[81] ibid.

- die sogenannte „Police Powers-Doktrin“ stellt darauf ab, dass nicht-diskriminierende Maßnahmen, die im legitimen öffentlichen Interesse im Rahmen der staatlichen Polizeigewalt (eng.: police powers) ausgeübt werden, selbst bei erheblichen Auswirkungen auf die Investition grundsätzlich keine entschädigungspflichtige Enteignung darstellen.[82] Eine Ausnahme sah das Schiedsgericht in seiner Entscheidung zu *Methanex v. US*, die als Leitentscheidung zur Police-Powers-Doktrin gilt, nur dann, wenn dem betroffenen Investor ausdrücklich zugesichert worden war, dass keine derartige Regulierung erfolgen würde.[83] Wie in der Entscheidung *Saluka v. Tschechien* festgestellt wurde, ist die Abgrenzung zwischen entschädigungsloser Regulierung und Enteignung jedoch nicht eindeutig geklärt,[84] weshalb die Schiedspraxis von Einzelfallbewertungen geprägt bleibt.

Entscheidend ist folglich nicht allein, ob eine Maßnahme faktisch enteignungsgleiche Auswirkungen hat, sondern auch, welche Abgrenzungsmethodik das Schiedsgericht anwendet. Ob die Police Powers-Doktrin im Rahmen des ECV anwendbar ist, bleibt allerdings fraglich. Der ECV folgt der Hull-Formel, die eine Entschädigungspflicht ausdrücklich auch für Maßnahmen mit legitimen Zielen vorsieht.

Unabhängig von der Abgrenzungsmethodik, können Eingriffe, die die wirtschaftliche Rentabilität oder Nutzbarkeit von Investitionen erheblich beeinträchtigen, von Investoren als indirekte Enteignung gewertet und vor Schiedsgerichten zur Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen geltend gemacht werden.
So geschehen beispielsweise im Fall *RWE v. Niederlande*, wo RWE das niederländische Kohleausstiegsgesetz und die damit befristete Betreibermöglichkeit seiner Kraftwerke als indirekte Enteignung ansah und die gesetzlich vorgesehene Entschädigungssumme für nicht ausreichend erachtete.[85] Die Niederlande betonten, dass das Kohleausstiegsgesetz eine rechtmäßige Ausübung ihrer „Police Powers“ darstelle, auch wenn sie wirtschaftliche Nachteile für Investoren mit sich bringen, da es dem Schutz des Gemeinwohls, insbesondere des Klimas und der Umwelt, diene.[86] Unabhängig davon, lehnten die Niederlande bereits eine formelle

---

[82] *Ruff*, BTW 2022 (180), S. 14 f.; NAFTA, *Methanex Corporation v. United States of America*, Final Award (3. August 2005), Part I, Preface, Rn. 1; Part II, Chapter D, Rn. 8 f.; PCA, *Saluka Investments BV v. The Czech Republic*, PCA Case No. 2001-04, Partial Award (17. März 2006), Rn. 276.
[83] NAFTA, *Methanex Corporation v. United States of America*, Final Award (3. August 2005), Part IV, Chapter D, Rn. 7.
[84] *Saluka Investments BV v. The Czech Republic*, PCA Case No. 2001-04, Partial Award (17. März 2006), Rn. 263.
[85] *RWE v. NL*, Claimant’s Memorial (18. Dezember 2021), Rn. 457-498.
[86] *RWE v. NL*, Respondant’s Counter-Memorial (5. September 2022), Rn. 750 ff.

Enteignung mit der Begründung ab, dass die Kläger weiterhin Eigentümer der Anlage sowie der zugehörigen Umweltgenehmigungen geblieben seien und das Kraftwerk bis 2030 gewinnbringend weiterbetrieben werden könne, was eine angemessene Übergangsfrist darstelle, weshalb das Kohlegesetz keine enteignungsgleiche Wirkung habe.[87]

Auch wenn der Fall *RWE v. Niederlande* nicht vor einem Schiedstribunal entschieden worden ist, so verdeutlichen diese Argumentationsbeispiele im Zusammenspiel mit den oben skizzierten Grundlagen zu Artikel 13, dass die klassische Bewertung des Enteignungsschutzes in der Praxis nicht nur von einer normativen Gewichtung zwischen Klimaschutz und Investitionsschutz abhängt. Vielmehr kristallisiert sich die zentrale Frage heraus, ab wann Übergangsfristen ausreichend und Entschädigungssummen angemessen sind, um eine Amortisation der Investition zu gewährleisten und somit von vornherein den Vorwurf einer indirekten Enteignung zu vermeiden. Entscheidend sind hier vor allem die zugrunde gelegten wirtschaftlichen Bewertungen.
Dies gilt ebenso im Fall einer angenommenen indirekten Enteignung, da Klimaschutz als öffentliches Interesse im Sinne der Hull-Formel anerkannt werden kann. In einem solchen Fall verschiebt sich der Fokus der Diskussion wiederum auf die Frage, wie die Höhe einer angemessenen Entschädigung bestimmt werden sollte, um den entstandenen wirtschaftlichen Schaden der Investoren auszugleichen.

Artikel 13 verdeutlicht den hohen Stellenwert des Investitionsschutzes im Rahmen des ECV, ohne jedoch staatliche Regulierungsmaßnahmen grundsätzlich zu untersagen. Zudem wird ersichtlich, dass insbesondere kurzfristig umzusetzende Klimaschutzmaßnahmen, die tiefgreifende Eingriffe in wirtschaftliche Strukturen erfordern, regelmäßig mit erheblichen Entschädigungskosten verbunden sein können.

VI. Streitbeilegung (Art. 26 ECV)

Wie bereits zu Artikel 10 und 13 erläutert, schränkt der ECV die Souveränität der Vertragsparteien zur Regulierung von Investitionen nicht direkt ein, jedoch können Staaten für Vertragsverstöße haftbar gemacht werden. Besonders sichtbar wird dies durch die Zustimmung zur internationalen Streitbeilegung (auch ISDS-Mechanismus genannt, eng.: Investor-State Dispute Settlement, dt.: Investor-Staat-Streitbeilegung) gemäß Artikel 26. Investoren haben

[87] ibid, Rn. 803 ff.

die Möglichkeit, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht anzurufen, falls innerhalb von drei Monaten keine gütliche Einigung erzielt wird (Art. 26 Abs. 2). Die ad hoc ernannten Schiedsgerichte können Staaten zu Entschädigungen verpflichten, wobei deren Entscheidungen endgültig und bindend sind (Art. 26 Abs. 8 ECV). Diese Mechanismen wurden intensiv genutzt, insbesondere von Investoren aus Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg und den Niederlanden, mit 158 dokumentierten Fällen zwischen 2001 und 2023.[88] Von den 113,87 Milliarden USD, die Regierungen in den letzten 30 Jahren im Rahmen von ISDS-Fällen an den Privatsektor gezahlt haben, gingen 80,21 Milliarden USD an Unternehmen der fossilen Brennstoffindustrie, ein Großteil davon im Zusammenhang mit dem ECV.[89] Die durchschnittliche Kompensationssumme, die fossilen Investitionen in Schiedsverfahren zugesprochen werden, liegt mit 600 Millionen USD fast fünfmal höher als bei nichtfossilen Investitionen.[90] Es ist zu erwarten, dass künftige Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere bei Kohleausstieg, zu noch mehr Schiedsklagen führen: Mindestens 75 % der ausländisch finanzierten Kohlekraftwerke, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele früher stillgelegt werden müssten, sind durch Verträge oder Abkommen mit ISDS-Mechanismen geschützt.[91]

VII. Sunset-Klausel (Art. 47 Abs. 3 ECV)

Im untersuchten Spannungsfeld relevant ist zudem die sogenannte Sunset-Klausel (dt.: Sonnenuntergangs-Klausel, Art. 47 Abs. 3). Diese Klausel schützt bestehende Investitionen noch bis zu 20 Jahre nach dem Austritt einer Vertragspartei aus dem ECV. Investoren können ihre Ansprüche basierend auf den ursprünglichen Vertragsbedingungen weiterhin geltend machen. Eine Einschränkung oder Aufhebung der Sunset-Klausel ist nur durch spezifische Vereinbarungen möglich (z. B. durch ein multilaterales Abkommen oder eine politische Übereinkunft).

VIII. Zusammenfassung

Der zentrale Konflikt zwischen dem ECV und den Zielsetzungen des Pariser Klimaabkommens liegt in der Abwägung zwischen Investitionsschutz und staatlicher Regulierungsbefugnis. Dabei spielen sowohl der FET-Standard als auch der Enteignungsschutz eine wesentliche Rolle. Der FET-Standard schützt die „legitimen Erwartungen“ der Investoren, die insbeson-

[88] Statistics of ECT Cases, https://www.energychartertreaty.org/cases/statistics/ (letzter Abruf am 30.01.2025).
[89] Global ISDS Tracker, https://www.globalisdstracker.org/database/ (letzter Abruf am 30.01.2025).
[90] *Di Salvatore*, Investor–State Disputes in the Fossil Fuel Industry, IISD Report, Dezember 2021, S. 17 f., https://www.iisd.org/publications/report/investor-state-disputes-fossil-fuel-industry (letzter Abruf am 30.01.2025).
[91] *Tienhaara/Cotula*, S. 27.

dere bei rasch umzusetzenden Maßnahmen als verletzt angesehen werden könnten. Bei Klimaschutzregulierungen, die die Rentabilität von Investitionen erheblich beeinträchtigen, stellt sich ebenso die Frage, wie weitreichend die staatlichen „police powers“ im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Einbußen der Investoren sein dürfen, bevor eine entschädigungspflichtige indirekte Enteignung angenommen werden muss.

Zusätzlich wird dieser Konflikt durch die Sunset-Klausel des ECV verstärkt, die es Investoren ermöglicht, auch nach dem Austritt eines Staates aus dem Abkommen über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren weiterhin Entschädigungsansprüche vor Schiedsgerichten geltend zu machen.

D. Möglichkeiten der Konfliktauflösung

Die bisherige Analyse zeigt, dass die Schutzstandards des ECV erheblichen Einfluss auf die Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen haben können und das Spannungsverhältnis zwischen Investitionsschutz und staatlicher Regulierungsbefugnis verschärfen. Zur Konfliktlösung stellt sich daher die Frage, ob der ECV selbst oder völkerrechtliche Prinzipien Mechanismen bieten, die das Regulierungsrecht der Staaten in Klimaschutzfragen stärken. Neben möglichen vertraglichen Ausnahmeregelungen und völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätzen werden auch strategische Ansätze zur Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen untersucht.

I. Ausnahmen (Art. 24 ECV)

Artikel 24 enthält allgemeine Ausnahmen zu den Verpflichtungen des ECV, inspiriert von den Artikeln XX und XXI des GATT (1994).[92] Eine Maßnahme, die unter Artikel 24 fällt, stellt keinen Vertragsverstoß dar. Auch der „Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen” findet in Abs. 2 lit. a und b i) Erwähnung, jedoch wird in lit. b explizit klargestellt, dass für derartige Maßnahmen Teil III des ECV, also Investitionsschutz, weiterhin anwendbar bleibt. Für die Bestimmungen zur Verlustentschädigung nach Art. 12 und zum Enteignungsschutz, Art. 13 gelten keinerlei der in Art. 24 genannten Ausnahmen, vgl. Abs. 1.

[92] *Hobér*, S. 391 f.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Frage, ob Klimaschutzmaßnahmen nach den aktuellen rechtlichen und politischen Gegebenheiten unter den Begriff „wesentliche Sicherheitsinteressen“ gemäß Art. 24 Abs. 3 lit. a subsumiert werden könnten, da der Investitionsschutz in jedem Fall unberührt bleibt.

II. Allgemeine völkerrechtliche Vorrangsregelungen

1. Klimaverpflichtungen als ius cogens

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Klimawandels auf alle Lebensbereiche könnte es naheliegen, Klimaverpflichtungen als zwingendes Völkerrecht, also sogenanntes ius cogens, einzustufen. Unter ius cogens wird gemäß Art. 53 S. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, kurz: WVK) eine Norm verstanden, „die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.”

Die Frage, ob Klimaschutzverpflichtungen unter diese Kategorie fallen könnten, wurde in einer vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebenen Studie untersucht:[93]

Für eine Einordnung spricht der universelle Charakter der Klimaschutzmaßnahmen, die den Schutz der gesamten Menschheit und des Planeten zum Ziel haben. Die Studie betont insbesondere die breite Unterstützung des Pariser Klimaabkommens durch nahezu alle Staaten, die eine weltweite Akzeptanz der Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen signalisiert. Darüber hinaus könnte die existenzielle Bedrohung durch den Klimawandel argumentativ genutzt werden, um Klimaschutz als unverzichtbare globale Verpflichtung zu positionieren.

Dagegen spricht jedoch, dass die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen vor allem als flexible Sorgfaltspflichten formuliert sind und keine Sanktionsmechanismen bereitgehalten werden. Die Studie weist zudem darauf hin, dass der Klimawandel trotz seiner globalen Relevanz häufig als langfristige, schleichende Gefahr betrachtet wird, die nicht die unmittelbare Dringlichkeit anderer ius-cogens-Normen, wie dem Verbot von Folter, erfüllt. Zudem hat

[93] *Brus/De Hoogh/Merkouris*, The Normative Status of Climate Change Obligations under International Law, https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/749395/IPOL_STU(2023)749395_EN.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).

die internationale Gemeinschaft die Klimaschutzverpflichtungen bisher nicht explizit als zwingende Normen anerkannt.

Eine Entwicklung hin zu einer Einstufung als ius cogens ist denkbar, wenn die internationale Gemeinschaft eine umfassendere Anerkennung dieser Verpflichtungen als universell und unabdingbar erreicht. Mit Blick auf aktuelle politische Entwicklungen und dem wiederholten Austritt der USA unter Präsident Trump, ist dies aktuell nicht zu erwarten.[94]

2. Kollisionsregeln

Fraglich ist, ob die Kollisionsregeln „lex posterior derogat legi priori" (jüngeres Recht hebt älteres auf, Art. 30 WVK) und „lex specialis derogat legi generali" (spezielleres Recht geht dem allgemeineren vor) greifen.

Das lex-posterior-Prinzip ist einschlägig, wenn zwei Normen denselben Rechtsbereich regeln und eine spätere Norm eine frühere ausdrücklich oder stillschweigend ersetzt oder modifiziert.[95] Obgleich das Pariser Klimaabkommen später verabschiedet wurde, ersetzt es den ECV nicht, da es keinerlei Regelungen zum Investitionsschutz enthält, die den ECV ergänzen oder abändern würden.

Der lex-specialis-Grundsatz besagt, dass eine spezifische Regel oder ein spezielleres Abkommen Vorrang vor einer allgemeinen Regel oder Abkommen hat, wenn beide denselben Sachverhalt regeln.[96] Das Pariser Klimaabkommen ist auf Klimaschutz fokussiert und spart den Investitionsschutz vollständig aus, während der ECV den Investitionsschutz regelt. Ihre Kernbereiche überschneiden sich nicht, folglich ist keines der beiden Instrumente spezifischer im Hinblick auf das andere.

III. Auslegungsgrundsätze

Beide Verträge sind rechtlich bindend und gem. des in Artikel 26 WVK festgeschriebenen „pacta-sunt-servanda"-Grundsatzes auch einzuhalten.

---

[94] *Presidential Order*, Putting America First in International Environmental Agreements, https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/01/putting-america-first-in-international-environmental-agreements/, (letzter Abruf am 30.01.2025); *Schonhardt et al*., What Trump's exit from the climate deal really means, in: Politico, 20.01.2025, https://www.politico.com/news/2025/01/20/trumps-exit-climate-deal-means-00199406?utm (letzter Abruf am 30.01.2025).
[95] *Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 290.
[96] ILC, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law, UN Doc. A/CN.4/L.702, S. 8.

Dabei geht das Völkerrecht grundsätzlich von Normkompatibilität und der Harmonie der Rechtsordnung aus.[97]

Das bedeutet, dass völkerrechtliche Normen und Verpflichtungen nicht im Widerspruch zueinander stehen sollen, sondern im Zweifel so ausgelegt werden, dass sie miteinander in Einklang gebracht werden können und so die Kohärenz der internationalen Rechtsordnung sichern.[98] Diese Auslegungsregeln finden sich in den Artikeln 31 bis 33 WVK wieder und gelten darüber hinaus völkergewohnheitsrechtlich, sind also auch gegenüber Staaten anwendbar, die die WVK nicht ratifiziert haben.[99] Als völkerrechtlicher Vertrag gemäß Art. 1 (a) WVK (zwischen Staaten in schriftlicher Form geschlossenes Abkommen) unterliegt der ECV folglich diesen völkerrechtlichen Auslegungsregeln.

Auf die für diese Arbeit relevantesten Auslegungsgrundsätze soll im Folgenden eingegangen werden.

1. Auslegung nach Art. 31 Abs. 1 und 2 WVK

Gemäß Art. 31 Abs. 1 WVK, dem allgemeinen Auslegungsgrundsatz, muss ein Vertrag „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes" ausgelegt werden. Das heißt, die Bestimmungen zum Investitionsschutz dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Zusammenhang mit den anderen Vorschriften des Vertrags interpretiert werden.[100]

Absatz 2 ist noch weiter gefasst und schließt neben der Präambel auch andere Übereinkünfte und Dokumente, die mit Bezug auf den Vertrag geschlossen wurden, in die Betrachtung ein.

Im Sinne dieser Auslegung können folgende Umwelt- und Klimabezüge im ECV identifiziert und in schiedsgerichtlichen Auslegungen berücksichtigt werden:

a. Präambel

Die Präambel des ECV verweist darauf, dass der Vertrag unter anderem „eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen" (UNFCCC von 1992,

---

[97] ILC, Fragmentation of International Law, A/CN.4/L.682, Rn. 37; *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law S. 240.
[98] ibid.
[99] *Roe/Happold*, S. 28.
[100] *Roe/Happold*, S. 29.

in Kraft seit 1994) beschlossen worden ist. Auch das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (LRTAP) sowie „andere internationale Umweltübereinkünfte mit energiebezogenen Aspekten“ werden erwähnt. Weiterhin wird in der Präambel die „zunehmend dringende Notwendigkeit von Maßnahmen zum Umweltschutz, einschließlich der Stilllegung von energietechnischen Anlagen“ ausdrücklich anerkannt.

Die klimapolitische Verankerung des ECV beschränkt sich auf den Verweis auf die UNFCCC. Der ECV wurde zu einer Zeit ausgearbeitet, als das Pariser Klimaabkommen noch nicht existierte und damit keine umfassenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Emissionsreduktion bestanden. Die UNFCCC selbst sieht keine konkreten Minderungsmaßnahmen vor, sondern verfolgt das übergeordnete Ziel, die Treibhausgaskonzentrationen „auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“ (Art. 2 UNFCCC). Dabei liegt der Fokus primär auf der Unterstützung der natürlichen Anpassung der Ökosysteme an den Klimawandel.[101] Im Vergleich zu gezielten Klimaschutzmaßnahmen wie einem - idealerweise raschen - Kohleausstieg zur Erreichung der Pariser Klimaziele bleibt dieser Ansatz weitestgehend unverbindlich. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass bei der Ausgestaltung und Auslegung des ECV auf konkrete Klimaschutzmaßnahmen Rücksicht genommen werden sollte.

Die Erwähnung der Stilllegung energietechnischer Anlagen könnte zwar grundsätzlich im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen stehen, doch der Kontext legt nahe, dass der Fokus auf klassischen Umweltschutzthemen wie Luftreinhaltung, Abfallentsorgung und den ökologischen Folgen von Energieinfrastrukturen liegt. Insbesondere die Bezugnahme auf das LRTAP-Übereinkommen und andere Umweltabkommen mit energiebezogenen Aspekten spricht dafür, dass vorrangig die Reduzierung von Schadstoffemissionen und Umweltbelastungen durch Energietechnologien bedacht werden sollte – nicht jedoch gezielte Klimaschutzmaßnahmen wie Emissionsreduktionen oder ein Kohleausstieg.

Da Umweltschutz häufig weit gefasst wird und der Klimaschutz als spezifischer Teilbereich davon gilt,[102] könnte sich bei der schiedsgerichtlichen Auslegung in Fällen mit Klimabezug zwar grundsätzlich auf die Präambel bezogen werden. Da Präambeln völkerrechtlich lediglich

[101] vgl. What is the United Nations Framework Convention on Climate Change?, https://unfccc.int/process-and-meetings/what-is-the-united-nations-framework-convention-on-climate-change? (letzter Abruf am 04.02.2025).
[102] vgl. Was versteht man unter Klimaschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit?, https://erwachsenenbildung.at/themen/klimaschutz-und-nachhaltigkeit/begriffe.php; EP Briefing Umweltschutz, https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/628233/EPRS_BRI%282018%29628233_DE.pdf (letzter Abruf beider Seiten am 04.02.2025).

als interpretative Leitlinien dienen und keine eigenständige Rechtsverbindlichkeit entfalten,[103] ist anzunehmen, dass der oberflächlich ausgestaltete Klimabezug in der ECV-Präambel kaum ein ausreichendes Gegengewicht zu den verbindlichen Schutzstandards für Investoren bilden kann. Nach aktuellem Kenntnisstand existieren zudem keine veröffentlichten Schiedssprüche im Rahmen des ECV, in denen explizit auf die Präambel des Vertrags als maßgebliches Auslegungskriterium Bezug genommen wurde.

b. Art. 19 – Umweltaspekte und PEEREA

Artikel 19 fordert die Vertragsstaaten auf, bei ihrer Energiepolitik den Umweltschutz zu berücksichtigen sowie umweltfreundliche Technologien, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu fördern. Zwar wird bei der Definition von „Umweltauswirkungen" in Abs. 3 lit. b „von einer gegebenen Tätigkeit ausgehende Wirkung auf die Umwelt, einschließlich [..] des Klimas" gesprochen, Klimaschutz als globale Herausforderung wird jedoch nicht explizit adressiert. Zudem beruhen die Regelungen des Artikels 19 lediglich auf freiwilligen Maßnahmen und könnten lediglich flankierend vor Schiedsgerichten zur Rechtfertigung von Klimapolitiken angeführt werden.[104] Streitigkeiten zu Artikel 19 sind von Schiedsverfahren des ECV ausgenommen und können zwar von der Energiecharta-Konferenz geprüft werden, allerdings nur, falls keine anderen internationalen Foren dazu verfügbar sind (Art. 19 Abs. 2). Diese Rückfalloption wurde bisher nicht genutzt.[105] Insgesamt kommt Artikel 19 im Zusammenhang mit Klimaschutz und Kohleausstieg folglich kaum eine Bedeutung zu.

Auf Basis des Artikels 19 ECV wurde 1994 ECV-ergänzend das Protokoll über Energieeffizienz und Umweltaspekte (eng. Protocol on Energy Efficiency and Related Environmental Aspects, PEEREA) unterzeichnet, das rechtsverbindliche Regelungen zur Energieeffizienz und Verringerung der Umweltauswirkungen von Energieprojekten enthält, jedoch nicht schiedsgerichtlich durchsetzbar ist.[106] Die Bestimmungen des ECV haben Vorrang (vgl. Art. 13) und PEEREA könnte lediglich auslegungsunterstützend bei Streitfällen herangezogen werden. Auch hierfür sind bislang sind keine Fälle bekannt, bei denen dies erfolgt wäre.

---

[103] *Roe/Happold*, S. 29.
[104] *Hobér*, S. 351 f.
[105] *Hobér*, S. 352.
[106] ibid.

2. Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK - Prinzip der systemischen Integration

Ein besonders relevantes Konzept ist das in Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK verankerte „Prinzip der systemischen Integration“, welches sicherstellen soll, dass internationale Verträge nicht isoliert, sondern im Kontext des gesamten völkerrechtlichen Systems interpretiert werden.[107] Danach gelten bei der Vertragsauslegung zwei Vermutungen: Die „positive Vermutung“ geht davon aus, dass die Vertragsparteien allgemeine Grundsätze des Völkerrechts für nicht ausdrücklich geregelte Fragen heranziehen. Die „negative Vermutung“ nimmt an, dass die Vertragsparteien nicht beabsichtigen, im Widerspruch zu allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen oder anderen vertraglichen Verpflichtungen zu handeln.[108] Während die erste Vermutung unproblematisch angenommen werden kann, kann die zweite ggf. durch eine eindeutige Vertragsregelung widerlegt werden.[109] Hier kommt Artikel 16 ECV in Betracht, der Konflikte und Überschneidungen mit anderen internationalen Verträgen zugunsten des Investitionsschutzes regelt. Er sieht vor, dass die Bestimmungen des ECV oder anderer völkerrechtlicher Verträge Vorrang haben, sofern sie für Investoren und Investitionen den umfassenderen Schutz bieten. Dabei muss kein Konflikt nachgewiesen werden, entscheidend ist, welche Regelung günstiger ist.[110]

Der Anwendungsbereich ist aber insofern eingeschränkt, als dass Artikel 16 gemäß seines ersten Absatzes ausschließlich für Bestimmungen betreffend Teil III (Investitionsschutz) und Teil V (Streitbeilegung) des ECV gilt und restriktiv ausgelegt werden muss.[111] Zudem bezieht sich Artikel 16 auf Regelungen, die von Teil III und V ECV abweichen, aber nicht darauf, wie die Bestimmungen grundsätzlich interpretiert werden sollen.[112] Er gilt also auch nur im Zusammenhang mit anderen Normen, die explizit den Investitionsschutz oder die Streitbeilegung betreffen. Da das Pariser Klimaabkommen primär klimapolitische Verpflichtungen behandelt und keinerlei Regelungen für diese Bereiche enthält, ist Artikel 16 im Kontext des Spannungsverhältnisses zwischen ECV und Pariser Klimaabkommen rechtlich nicht einschlägig.

---

[107] ILC, Fragmentation of International Law, A/CN.4/L.682, Rn. 425 f.
[108] *Roe/Happold*, S. 33 f.; ILC, Fragmentation of International Law, A/CN.4/L.682, Rn. 19.
[109] *Roe/Happold*, S. 34.
[110] *Hobér*, S. 319.
[111] vgl. ICSID, *Electrabel S.A. v. Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/07/19, Award (30. November 2012), Rn. 4.174 f.
[112] *Roe/Happold*, S. 35.

Folglich kann auch die negative Vermutung des Prinzips der systemischen Integration angenommen werden.

Als völkerrechtlicher Grundsatz ist das Prinzip gemäß Art. 26 Abs. 6 ECV von den Schiedsgerichten anzuwenden. Darüber hinaus legen auch die jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen der durch Art. 26 Abs. 4 ECV zugelassenen Schiedsgerichte fest, dass Streitigkeiten auf Grundlage der von den Parteien gewählten Rechtsnormen entschieden werden müssen.[113] Dies ermöglicht es den Schiedsgerichten, nicht nur den Wortlaut des ECV, der kaum Klimabezüge enthält, bei der Interpretation seiner Bestimmungen zu beachten (vgl. Kapitel D.II.1.), sondern auch die völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Vertragsstaaten einzubeziehen, um den ECV im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszulegen.

Auf Grundlage des Prinzips der integrativen Auslegung könnten Begriffe wie „faire und gerechte Behandlung" und „legitime Erwartungen“ (Art. 10 Abs. 1 ECV) oder „Enteignung“ (Art. 13 ECV) so interpretiert werden, dass sie den Klimaverpflichtungen eines Staates Rechnung tragen.

Beispielhaft soll hier die Argumentation von David Khachvani zusammengefasst angeführt werden:[114]

Der Autor bezieht sich im Rahmen von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK auf gewohnheitsrechtliche Prinzipien (z. B. „sic utere tuo ut alienum non laedas“, also: "Nutze dein Eigentum so, dass du andere nicht schädigst"), Grundsätze des Umwelt- und Klimaschutzes, wie sie im Pariser Klimaabkommen verankert sind und auf die staatliche Souveränität, einschließlich des Rechts auf Regulierung im öffentlichen Interesse.

Er argumentiert, dass Eigentumsrechte im Völkerrecht nicht absolut sind und inhärenten Einschränkungen unterliegen, insbesondere wenn ihre Nutzung die öffentliche Ordnung gefährdet oder anderen schadet, wie es beispielsweise bei der Weiterführung von Kohlekraftwerken und den daraus langfristig resultierenden Klimazielen argumentiert werden kann. Artikel 13 ECV löse nur bei neuen, unvorhersehbaren Beschränkungen eine Entschädigungspflicht aus.

---

[113] vgl. Art. 42 (1) ICSID Convention; Art. 53 (1) ICSID Additional Facility Rules; Art. 22(1) SCC Arbitration Rukes; Art. 33 (1) UNCITRAL Arbitration Rules.
[114] *Khachvani,* ICSID Review, Vol. 35, No. 1-2 (2020), S. 154–173.

Khachvani führt in diesem Zusammenhang den „Changed Circumstances“-Test (dt.: veränderte-Umstände-Test) ein: Maßnahmen, die das Gemeinwohl verbessern, sind demnach entschädigungspflichtig, da die Last solcher Verbesserungen nicht von einigen wenigen, sondern gesamtgesellschaftlich getragen werden sollte. Hingegen sind Regulierungen, die auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse reagieren und bestehendes Gemeinwohl bewahren, entschädigungslos, da sie im öffentlichen Interesse liegen. Es gehöre zum Geschäftsrisiko eines Investors, dass sich die Bewertung bestimmter Wirtschafts- oder Industriezweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ändert.

Regulierungen zur Bewältigung neuer Risiken wie dem Klimawandel, die auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und weder willkürlich noch diskriminierend sind, präzisierten lediglich bestehende Eigentumsrechte, die ohnehin durch das öffentliche Interesse begrenzt werden. Da sie kein neues Maß an öffentlichem Wohlstand schafften, sondern den bestehenden Lebensstandard schützten, stellten sie keine neuen Eingriffe in Eigentumsrechte und folglich auch keine entschädigungspflichtige Enteignung dar.

Khachvani beruft sich zudem auf den „Effet Utile“, ein Prinzip der Vertragsauslegung, das besagt, dass die Bestimmungen eines Vertrags so interpretiert werden müssen, dass sie ihre beabsichtigte Wirkung entfalten. Wenn jede klimabezogene Regulierung als entschädigungspflichtige Enteignung interpretiert würde, beeinträchtigte dies die staatliche Souveränität und die Fähigkeit zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu stark und verstieße gegen Effet Utile.

Diese Argumentation ließe sich nicht in voller Gänze auf den FET-Grundsatz aus Artikel 10 übertragen, da es kein mit dem Eigentumsrecht vergleichbares gewohnheitsrechtliches Prinzip wie „sic utere tuo ut alienum non laedas“ gibt, was hier einschlägig wäre und einen entsprechenden notwendigen Rahmen vorgeben könnte. Generell ist unklar, wie eine Abgrenzung zwischen einer Regulierung, die der Wahrung des Gemeinwohls dient, und einer solchen, die es lediglich fördert, rechtssicher getroffen werden soll.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich Umstände stetig ändern und wissenschaftlich begründen lassen, würde eine konsequente Anwendung des Changed-Circumstances-Tests zudem das Ansinnen des Investitionsschutzes, Stabilität und Vorhersehbarkeit für Investoren zu schaffen, untergraben.

Die Ausführungen zu „Changed Circumstances“ und „Effet Utile” bieten daher zwar neue Anhaltspunkte für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen „legitimer Erwartungen” der Investoren, um staatliche Klimaschutzmaßnahmen als notwendige und gerechtfertigte Anpassungen an veränderte Umstände zu interpretieren. Insgesamt erscheint es jedoch fraglich, ob sich der Changed-Circumstances-Test in der Praxis als neuer, allgemeiner Grundsatz etablieren kann, da bislang klare qualitative und zeitliche Kriterien fehlen, um veränderte Umstände eindeutig zu definieren.[115]

Angesichts der generell bestehenden Unklarheiten über die konkrete Auslegung und Anwendung des allgemein anerkannten Prinzips der systemischen Integration in Wissenschaft und Streitbeilegungsorganen, erscheint eine weitergehende dogmatische Präzisierung unerlässlich.[116]

In der bisherigen Praxis existieren nur vereinzelte Fälle, in denen Schiedsgerichte auf das Prinzip der systemischen Integration im Zusammenhang mit Menschenrechtsnormen, völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohls und zum Schutz der Umwelt verweisen oder es implizit berücksichtigen.[117]

Die explizite Anwendung im Rahmen des ECV bleibt bisher ausstehend. Schiedsgerichte, wie in den Fällen *Charanne v. Spanien*[118] oder *PV Investors v. Spanien*[119], blieben auf die rein investitionsrechtliche Auslegung fokussiert und vermieden eine substantielle Berücksichtigung von Umwelt- oder Klimarecht.

IV. Weitere Ausnahmen, Vermeidungsstrategien

1. ILC-Regeln zur Staatenverantwortung

Neben den spezifischen Ausnahmeregelungen im Energiecharta-Vertrag könnten allgemeine völkerrechtliche Grundsätze, wie die Regelungen der International Law Commission (ILC) zu staatlicher Verantwortlichkeit, herangezogen werden, um Klimanotstandsmaßnahmen zu rechtfertigen. Die ILC enthalten in den Artikeln 23 (Höhere Gewalt), 24 (Notlage) und 25

---

[115] vgl. *Ruff*, BTW 2022 (180), S. 47 f.
[116] *Hinrichsen*, S. 31.
[117] vgl. ICSID, *Urbaser S.A. v. Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/07/26, Award (8. Dezember 2016); ICSID, *Philip Morris Brands Sàrl, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/10/7, Award (8. Juli 2016); UNCITRAL, Methanex Corporation v. United States of America, Final Award (3. August 2005).
[118] SCC, *Charanne and Construction Investments v. Spain*, SCC Case No. V 062/2012, Award (21. Januar 2016).
[119] UNCITRAL, *AES Solar and others (PV Investors) v. Kingdom of Spain*, PCA Case No. 2012-14, Final Award (28. Februar 2020).

(Notwendigkeit) Bedingungen, unter denen ein Staat für Verstöße gegen völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Artikel 23 (Höhere Gewalt) setzt voraus, dass die Erfüllung einer Verpflichtung durch ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis materiell unmöglich wird. Dies trifft auf den Klimanotstand jedoch kaum zu, da er vorhersehbar und durch langfristige Maßnahmen theoretisch vermeidbar ist.

Artikel 24 (Notlage) könnte relevanter sein, da er Maßnahmen rechtfertigt, wenn diese der einzige vernünftige Weg sind, Leben zu retten. Allerdings ist es fraglich, ob Staaten glaubhaft machen können, dass sie keine anderen Alternativen haben, insbesondere angesichts der Möglichkeit, Klimapolitiken zu entwickeln oder Entschädigungszahlungen zu leisten.

Artikel 25 (Notwendigkeit) erfordert, dass die vorgenommene Handlung die einzige Möglichkeit ist, ein wesentliches Interesse vor einer ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Gefahr zu schützen. Die Klimakrise stellt jedoch eine langfristige, schleichende Bedrohung dar, die nicht als unmittelbar angesehen werden kann. Zudem müssten Staaten nachweisen, dass keine milderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der strengen Voraussetzungen der ILC-Regeln auf einen Klimanotstand erscheint demnach rechtlich unwahrscheinlich. Zudem sind bislang keine Fälle bekannt, in denen eine gerichtliche Auslegung der Regeln zugunsten von Klimapolitiken versucht oder erfolgreich durchgesetzt worden wäre.

2. Vermeidungsstrategien

Wie bereits dargelegt, können insbesondere kurzfristige staatliche Politikwechsel Entschädigungsansprüche aufgrund der Verletzung des FET-Standards oder aus indirekter Enteignung auslösen, da der ECV aktuell keine verbindlichen Ausnahmen für Klimaschutzmaßnahmen vorsieht. Um etwaige Schiedsklagen zu vermeiden, könnten folgende Ansätze bei der staatlichen Regulierung in Betracht gezogen werden:

a. Übergangsfristen

Ein Ansatz zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen ist die Gewährung von Übergangsfristen bis zur Amortisation der betroffenen Investitionen, wie es beispielsweise beim deutschen Atomausstieg der Fall war.[120] Dieses Vorgehen ermöglicht es Unternehmen, ihre

[120] vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs.14/6890 v. 11.9.2001, S. 15 f.

Investitionen über eine definierte Frist hinweg zu amortisieren, sodass keine indirekte Enteignung angenommen werden kann. Bei einer angemessenen Frist, die eine ausreichende Vorhersehbarkeit gewährleistet, ist davon auszugehen, dass Investoren ihre Geschäftsmodelle rechtzeitig anpassen können und somit keine berechtigten Erwartungen im Sinne des FET verletzt werden.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass kurzfristige und zur Einhaltung der Pariser Klimaziele dringend erforderliche Klimaschutzmaßnahmen, wie der beschleunigte Kohleausstieg, verzögert werden. Zudem stellt sich die Herausforderung, eine Frist zu bestimmen, die sowohl den Investitionsschutz als auch die wirksame Umsetzung klimapolitischer Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

b. Steuerliche Lenkungsmaßnahmen

Eine weitere Option ist die Einführung steuerlicher Lenkungsmaßnahmen, da diese gemäß Artikel 21 ECV vom Anwendungsbereich des Vertrags ausgenommen sind (sog. „Tax-Carve-Out-Klausel", dt.: steuerliche Ausnahmereglung).[121] Durch gezielte Besteuerung von emissionsintensiven Energieträgern oder fossilen Subventionen könnten Investoren wirtschaftlich dazu bewegt werden, ihre Geschäftsmodelle klimafreundlich anzupassen, ohne dass staatliche Eingriffe in bestehende Investitionen als (indirekte) Enteignung gewertet werden.

Allerdings sind diese Instrumente an enge rechtliche Vorgaben gebunden und dürfen ausschließlich echte Steuerzwecke verfolgen: Maßnahmen, die „unter dem Deckmantel von Steuerregelungen" andere politische Ziele verfolgen, wie etwa eine erzwungene Marktverdrängung fossiler Energieträger, fallen nicht unter diesen Schutz.[122] Um Missbrauch auszuschließen, bietet Art. 21 Abs. 5 eine sogenannte „Claw-Back-Regelung" (dt.: Rückforderungsmechanismus), die die Schiedszuständigkeit insbesondere bei Steuern mit enteignungsgleicher Wirkung wiederherstellt.[123]

c. Staatliche Kompensationszahlungen gegen Klageverzicht

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Schiedsklagen ist die Vereinbarung staatlicher Kompensationszahlungen gegen einen expliziten Klageverzicht durch die betroffenen Investoren. Dieses Vorgehen wurde beispielsweise im Rahmen des deutschen Braunkohleausstiegs

[121] *Hobér*, S. 356.
[122] vgl. UNCITRAL, *Yukos Universal Limited (Isle of Man) v. Russian Federation*, PCA Case No. 2005-04/AA227, Final Award (18. Juli 2014), Rn. 1431.
[123] *Hobér*, S. 368 f.

genutzt.[124] Dabei erhielten Unternehmen finanzielle Entschädigungen für entgangene Gewinne oder frühzeitig stillgelegte Anlagen, verpflichteten sich jedoch im Gegenzug, auf Klagen gegen den Staat zu verzichten. Ein Vorteil dieser Strategie ist, dass sie sofortige Handlungsspielräume für den Staat ermöglicht, ohne langwierige Rechtsstreitigkeiten zu riskieren. Allerdings ist die Bestimmung der angemessenen Höhe solcher Entschädigungen problematisch.[125] Dennoch könnten solche Zahlungen, selbst wenn sie hoch ausfallen, im Vergleich zu den potenziellen Kosten eines Schiedsverfahrens und der Unsicherheit eines Urteils letztlich eine kosteneffizientere Lösung darstellen.

V. Ausschluss des Schiedsmechanismus

Um Streitigkeiten auf nationale Gerichte zu verlagern, eine stärkere Berücksichtigung öffentlicher und klimapolitischer Interessen zu ermöglichen und letztlich die erheblichen finanziellen Belastungen zu verringern, könnte der Ausschluss des Schiedsmechanismus als mögliche Lösung in Betracht gezogen werden. Zwar sieht Artikel 26 ECV vereinzelte Möglichkeiten zur teilweisen Einschränkung des Streitbeilegungsmechanismus vor, jedoch kennt der Vertrag keine etwaige Ausschluss-Klausel, die es ermöglichen würde, dass Vertragsparteien den Schiedsmechanismus vollständig und einseitig ausschließen, ohne den Vertrag insgesamt zu verlassen. Ein derartiger Ansatz wurde bislang primär von Umweltorganisationen gefordert, [126] jedoch von keinem ECV-Staat vorgeschlagen und bleibt daher rechtlich und politisch unwahrscheinlich.

Ein Sonderfall stellen Schiedsverfahren zu Intra-EU-Streitigkeiten dar, die durch Urteile wie *Achmea*[127] und *Komstroy*[128] vom Europäischen Gerichtshof als unionsrechtswidrig eingestuft wurden. Dies ist jedoch ein rein unionsrechtliches Problem, das den internationalen Kontext, der hier im Fokus steht, nicht berührt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgt in dieser Arbeit daher nicht.

---

[124] vgl. *Gundel*, Die Bedeutung des internationalen Investitionsschutzrechts für den Klimaschutz, S.20.
[125] vgl. *Verheyen/Franke/Zymelka*, Energiecharta (ECT): Ist der Vollzug von Investor-Klagen in der EU möglich?, S. 5, https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2022/11/20220922_UIM_Gutachten_Energiecharta-ISDS-EU.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025); Wie Schiedsgerichte Europas Klimaziele bedrohen, https://www.investigate-europe.eu/de/posts/energiecharta-vertrag (letzter Abruf am 30.01.2025).
[126] so bspw. BUND et al., Mythen rund um den Energiecharta-Vertrag entkräften, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/Mythen_rund_um_den_Energiecharta-Vertrag_entkraeften__2021_.pdf; Power Shift, Konzernklagen stoppen – Keine Paralleljustiz für Investoren, https://power-shift.de/campaign/stopp-konzernklagen/ (letzter Abruf beider Seiten am 27.01.2025).
[127] EuGH, Urteil v. 6. März 2018, Rs. C-284/16, Achmea, ECLI:EU:C:2018:158.
[128] EuGH, Urteil v. 20. September 2021, Rs. C-741/19, Komstroy, ECLI:EU:C:2021:655.

VI. Austritt aus dem ECV

Ein Austritt aus dem ECV ist gemäß Art. 47 Abs. 1 grundsätzlich möglich. Dieser wird ein Jahr nach Einreichung der Kündigung wirksam. Allerdings bleibt gemäß Art. 47 Abs. 3 die sogenannte Sunset-Klausel in Kraft, die es Investoren ermöglicht, Schiedsverfahren gegen den ausgetretenen Staat für bis zu 20 Jahre nach dem Austritt einzuleiten, sofern ihre Investitionen vor dem Austritt getätigt wurden. Eine Möglichkeit zur Umgehung der Sunset-Klausel könnte ein gemeinsamer Austritt mehrerer oder aller Staaten sein. Dabei könnten die austretenden Staaten ein separates Abkommen schließen, in dem sie vereinbaren, die Sunset-Klausel zumindest untereinander nicht anzuwenden.[129] Dies würde die Schutzdauer faktisch auf ein Jahr verkürzen.

Trotz der zahlreichen Austritte europäischer Staaten und der EU selbst in 2024 zeichnet sich jedoch global eher ein Expansionstrend - insbesondere nach Afrika - ab.[130] Statt weiterer Austritte sind vielmehr neue Ratifikationen zu erwarten, weshalb ein potenzieller Austritt aus dem Vertrag vorliegend nicht weiter diskutiert werden soll.

VII. Zwischenfazit

Die Analyse der Konfliktauflösungsmöglichkeiten zwischen dem ECV und dem Pariser Klimaabkommen zeigt, dass der weitreichende Investitionsschutz des ECV eine erhebliche Herausforderung für die Umsetzung ambitionierter Klimaschutzmaßnahmen darstellen kann. Besonders der FET-Schutzstandard, der Enteignungsschutz sowie die Schiedsgerichtsbarkeit können zu regulatorischen Unsicherheiten führen und sind mit starken finanziellen Risiken verbunden.

Eine eindeutige völkerrechtliche Priorisierung des Pariser Klimaabkommens gegenüber dem ECV ist bislang nicht erfolgt. Die Präambel und Artikel 19 enthalten zwar Umweltbezüge, bleiben aber weitgehend unverbindlich. Auch die Sunset-Klausel erschwert den kurzfristigen Ausstieg aus dem Vertrag und hält Investitionsschutzansprüche für bis zu 20 Jahre nach einem Austritt aufrecht.

---

[129] IISD, Energy Charter Treaty Reform: Why Withdrawal is an Option, https://www.iisd.org/itn/en/2021/06/24/energy-charter-treaty-reform-why-withdrawal-is-an-option/, (letzter Abruf am 30.01.2025).
[130] siehe Fn. 8.

Die völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätze, insbesondere das Prinzip der systemischen Integration (Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK), könnten genutzt werden, um Investitionsschutzbestimmungen klimafreundlicher zu interpretieren. Die Anwendung dieses Prinzips auf den ECV ist jedoch bislang wenig erprobt und es bleibt ungewiss, inwieweit Schiedsgerichte klimarechtliche Verpflichtungen in der Spruchpraxis berücksichtigen werden. Auch der Vorschlag, Klimaschutzverpflichtungen als ius cogens einzustufen, erscheint aufgrund der schwachen Rechtsverbindlichkeit des Pariser Klimaabkommens und nicht zuletzt mit Blick auf die weltpolitische Lage derzeit nicht durchsetzbar.

Pragmatische Lösungen zur Vermeidung von Investitionsschutzklagen, wie die Einführung von längeren Übergangsfristen, die Nutzung steuerlicher Lenkungsmaßnahmen oder freiwillige Kompensationsvereinbarungen mit Klageverzicht, sind zwar möglich, eignen sich jedoch kaum für die Umsetzung kurzfristiger Klimaregulierungen und bleiben weiterhin mit hohen Kosten verbunden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der ECV zwar grundsätzlich Klimabezüge bereithält, die von Schiedsgerichten berücksichtigt werden können, diese jedoch lediglich oberflächlich ausgestaltet und nicht tiefgreifend genug sind, um für sich stehend als richtungsweisende Grundlage für eine Änderung der schiedsgerichtlichen Vertragsauslegung dienen zu können.

E. Modernisierung des ECV

Um den ECV an aktuelle Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit anzupassen, wurde 2017 ein Modernisierungsprozess angestoßen. Dies wird häufig als „Paris Proofing“ (dt.: Anpassung an Paris) bezeichnet, um die Anpassung des Vertrags an die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu beschreiben.[131] Änderungen des Abkommens sind gemäß Art. 36 Abs. 1 i.V.m Art. 42 ECV möglich.

Im Juni 2022 wurde ein „Agreement in Principle" (kurz: AiP, dt.: Grundsatzvereinbarung)[132] als Kompromissvorschlag nach 15 Verhandlungsrunden mit breiter internationaler Beteili-

[131] vgl. *Cocciolo/Reins* Transnational Environmental Law (2024), S. 1, 13; *Verheyen/Franke/Zymelka*, Energiecharta (ECT): Ist der Vollzug von Investor-Klagen in der EU möglich?, S. 6, https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2022/11/20220922_UIM_Gutachten_Energiecharta-ISDS-EU.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).
[132] Public Communication on the Adoption/Approval of the Decisions on the

gung vorgestellt. Am 3. Dezember 2024 wurde der Modernisierungsprozess von der 35. Energiecharta-Konferenz[133] durch die formelle Annahme der Änderung abgeschlossen. Die Änderungen treten am 3. September 2025 vorläufig in Kraft. Das Inkrafttreten endgültiger Änderungen erfolgt nach Ratifizierung durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien (Art. 42 Abs. 4 ECV).[134]

Im Nachfolgenden werden die relevantesten Änderungen des ECV[135] auf ihre rechtliche Wirkung zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Investitionsschutz und klimapolitischer Regulierung untersucht:

I. Änderungen in der Präambel

Die Präambel des ECV wurde erweitert, um Nachhaltigkeitsziele und Klimaschutz explizit einzubeziehen. Während die alte Präambel lediglich auf das UN-Klimarahmenübereinkommen (UNFCCC) und einige weitere umweltbezogene Abkommen verweist, benennt die neue Präambel unter anderem auch das Pariser Klimaabkommen, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[136], die Agenda 21[137] sowie die Agenda 2030[138] für nachhaltige Entwicklung. Durch diese Erweiterung erfährt insbesondere die völkerrechtliche Verpflichtung zur Emissionsreduktion eine stärkere Anerkennung innerhalb des ECV.

Ein weiterer, neu eingefügter Absatz erkennt die Souveränität der Vertragsstaaten an, „Investitionen innerhalb ihrer Gebiete zu regeln, um legitime politische Ziele zu erreichen.“ Damit wird das staatliche „Right to Regulate“ erstmals ausdrücklich in den ECV aufgenommen.

Trotz dieser inhaltlichen Aufwertung bleibt die Präambel weiterhin rechtlich unverbindlich. Durch die deutlich spezifischere Bezugnahme auf das Pariser Klimaabkommen und nachhaltige Entwicklung sowie insbesondere durch die ausdrückliche Anerkennung der staatlichen Regulierungsbefugnis, können Klimaschutzregulierungen in der Abwägung mit Investitionsschutzinteressen zukünftig eine deutlich stärkere Berücksichtigung finden.

Modernisation of the Energy Charter Treaty, https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202417.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).

[133] gem. Art. 29 ECV dient die Energiecharta-Konferenz als zentrales Organ des ECV und als Plattform für den Dialog der Vertragsparteien über energiepolitische Themen und die Umsetzung des Vertrags.

[134] ibid.

[135] Änderungsdokumente abrufbar unter: https://www.energycharter.org/media/news/article/the-energy-charter-conference-adopts-decisions-on-the-modernisation-of-the-energy-charter-treaty/ (letzter Abruf am 04.02.2025).

[136] Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, 14.06.1992, UN-Dok. A/CONF.151/26 (Vol. I).

[137] Agenda 21, 14.06.1992, UN-Dok. A/CONF.151/26 (Vol. II).

[138] Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, 25.09.2015, ABl. C 203, 28.06.2016, S. 1.

II. Änderungen in Artikel 10 (Investitionsschutz)

Absatz 1 besteht nunmehr nur aus einem Satz und umfasst lediglich den FET-Grundsatz, welcher in den Absätzen 1 und 2 neu definiert und präzisiert wird. Der FET-Schutz wird in einem abschließenden Katalog auf willkürliche, diskriminierende und missbräuchliche Maßnahmen sowie die Verletzung rechtsstaatlichen Verfahrens und Rechtsverweigerung als auch „Frustration der legitimen Erwartungen“ beschränkt. Auf einen gesonderten Schutz vor willkürlichem oder diskriminierendem Verhalten, wie er im bisherigen Art. 10 Abs. 1 S. 3 2. HS als eigener Standard verankert war, wird verzichtet und jegliches Verhalten ausschließlich an den FET-Grundsätzen gemessen. Diese Zusammenführung unter FET ermöglicht potenziell eine klarere, kohärentere und effizientere Rechtsanwendung.
Auch der Konfliktpunkt der „legitimen Erwartungen“ wurde in der Reform adressiert. Gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. f kommt legitimen Erwartungen des Investors künftig nur dann Bedeutung zu, wenn sie auf klaren und bestimmten Zusicherungen beruhen, die zentral für die Investitionsentscheidung waren.

Ein neuer Absatz 3 stellt klar, dass sich die Verpflichtung zu „vollem Schutz und voller Sicherheit“ ausdrücklich nur auf die physische Sicherheit von Investoren und ihren Investitionen bezieht. Würde der weiter oben genannte Fall *RWE v. Niederlande* auf Grundlage der Reform bewertet, läge demnach keine Verletzung dieses Standards vor.

Auch die Umbrella Clause wurde in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt und gilt gemäß des neuen Absatzes 13 nur noch für Verstöße gegen spezifische schriftliche Verpflichtungen, die durch die Ausübung hoheitlicher Befugnisse eingegangen wurden.

Die Präzisierung des FET-Grundsatzes schafft mehr Rechtssicherheit und begrenzt den Interpretationsspielraum durch Schiedsgerichte. Dennoch bleibt insbesondere bei der Feststellung, ob im Rahmen von FET oder der Umbrella Clause eine klare und bestimmte Zusicherung oder Verpflichtung vorliegt, weiterhin ein erheblicher Ermessensspielraum der Schiedstribunale.

III. Änderungen in Artikel 13 (Enteignung)

Artikel 13 enthält in seiner neuen Fassung eine präzisere Definition der Enteignungstatbestände und unterscheidet auch sprachlich ausdrücklich zwischen direkter und indirekter Enteignung.

Eine direkte Enteignung liegt gemäß Absatz 2 vor, „wenn eine Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder Beschlagnahme enteignet wird.“

Absatz 3 definiert den Begriff der indirekten Enteignung, die dann vorliegt, wenn „die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei ohne förmliche Eigentumsübertragung oder Beschlagnahme eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet.“ Weiterhin wird klargestellt, dass eine Enteignung insbesondere dann gegeben ist, wenn dem Investor „der Wert seiner Investition oder in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen oder darüber zu verfügen.“

Für die Bestimmung einer indirekten Enteignung verlangt Absatz 3 zudem eine einzelfallorientierte, faktenbasierte Untersuchung, die – ähnlich dem „Proportionality“-Test – „die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen“ (Abs. 3 lit. a) sowie „die Art der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, einschließlich ihr Ziel und Kontext [sic]“ (Abs. 3 lit. b), berücksichtigen muss. Staatliche Maßnahmen, die legitimen Regulierungszwecken dienen, müssen folglich im Gesamtkontext betrachtet werden. Dies bedeutet, dass nicht jede einschränkende Maßnahme per se als Enteignung gilt, sondern geprüft werden muss, ob die Einschränkung durch die Zielsetzung der Maßnahme gerechtfertigt wird. Eine Anwendung des „Sole Effects“-Tests scheidet folglich aus.

Ein neuer Absatz 4 stärkt die „Police Powers“ und stellt ausdrücklich klar, dass nicht-diskriminierende Maßnahmen, die dem Schutz legitimer Gemeinwohlziele dienen, keine indirekte Enteignung darstellen. Explizit genannt werden: Öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, einschließlich Klimaschutz und Klimaanpassung. Eine Maßnahme kann dennoch als Enteignung gewertet werden, wenn sie „unter Berücksichtigung ihres Zweckes so schwerwiegend ist, dass sie offenkundig überzogen erscheint.“ Dies bedeutet, dass trotzdem stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich ist.

Die expliziten Enteignungsdefinitionen ermöglichen es den Schiedsgerichten, sich direkt auf den Vertragswortlaut zu stützen. Dies fördert die Rechtssicherheit, indem eine einheitliche Auslegung der Begriffe unterstützt und die Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe vermieden wird.

Insbesondere die Einstufung des Entzugs von Nutzungsrechten als indirekte Enteignung stellt eine deutliche Abkehr von der bisherigen Praxis dar, wonach Lizenz- und Konzessionsentzüge als direkte Enteignung galten, wie zuletzt im Fall *Rockhopper v. Italien* bestätigt wurde.[139] Durch die Einordnung als indirekte Enteignung, wird künftig nicht nur die Enteignung selbst geprüft, sondern auch die Möglichkeit zur Abgrenzung zur entschädigungslosen Regulierung eröffnet.

Anknüpfend an die neuen Klimaschutzbezüge in der Präambel, stärkt die Regelung des neuen Absatzes 4 das Recht der Staaten auf Regulierung, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, erheblich. Nicht-diskriminierende Klimaschutzmaßnahmen sind nun grundsätzlich zulässig. Investoren müssen nicht nur eine indirekte Enteignung nachweisen, sondern zusätzlich belegen, dass die Maßnahme „offenkundig überzogen" ist, was Klagen gegen Klimaschutzmaßnahmen erschwert. Damit wird ein wesentliches Spannungsfeld im bisherigen ECV entschärft und eine stärkere Vereinbarkeit mit den Pariser Klimazielen ermöglicht. Dennoch bleibt unklar, wie Schiedsgerichte die Grenze zwischen zulässiger Regulierung und entschädigungspflichtiger Enteignung konkret ziehen werden.

Im oben genannten Fallbeispiel *RWE v. Niederlande,* wo das Kohleausstiegsgesetz eindeutig dem Klimaschutz dient und Übergangsfristen als auch Entschädigungen für wirtschaftliche Verluste vorsieht, würde eine Verletzung des reformierten Artikels 13 vermutlich ausscheiden.

IV. Änderungen in Artikel 19, Einführung von Artikel 19a (Nachhaltigkeit und Klimaschutz)

1. Artikel 19: Nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen von Artikel 19 wurde der bisherige Titel „Umweltaspekte" wurde durch den deutlich weiter gefassten Begriff „Nachhaltige Entwicklung" ersetzt und vier neue Absätze mit Bezug zu Umwelt und Klima eingeführt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Handel und Investitionen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern (Art.19 Abs. 1) und bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Umwelt- und Arbeitsabkommen, darunter das Pariser Klimaabkommen, sichern ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau zu und gestalten nachhaltige Strategien im Einklang mit internationalen Vorgaben (Art. 19 Abs. 2). Die

[139] *Hobér*, S. 268; ICSID, *Ioannis Kardassopoulos v. Georgia*, ICSID Case No. ARB/05/18, Award (3. März 2010), Rn. 387; ICSID, *Rockhopper Italia S.p.A., Rockhopper Mediterranean Ltd, and Rockhopper Exploration Plc v. Italian Republic*, ICSID Case No. ARB/17/14, Final Award (23. August 2022), Rn. 194.

Eine wesentliche Neuerung stellt die verpflichtende Folgenabschätzung für Energieinvestitionen (Art. 19 Abs. 5) dar, bei welcher Umwelt-, Gesundheits- und Klimaauswirkungen vor Genehmigungserteilung berücksichtigt werden müssen. Weiterhin wird die Bedeutung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens (Corporate Social Responsibility, CSR) betont (Art. 19 Abs. 6), indem Investoren aufgefordert werden, internationale Standards wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die OECD-Leitsätze einzuhalten.

Während die alte Fassung von Artikel 19 lediglich auf freiwillige Umweltmaßnahmen abstellte, konkretisiert die Neufassung regulatorische Verpflichtungen und verankert Klimaschutz als legitimes Ziel. Allerdings bleibt Artikel 19 weiterhin nicht schiedsgerichtlich durchsetzbar, sodass er in Streitfällen nur als Auslegungshilfe herangezogen werden kann. Die Aufnahme expliziter Klimaverweise könnte jedoch dazu beitragen, dass Schiedsgerichte Klimaschutzmaßnahmen stärker berücksichtigen.

2. Artikel 19a: Klimawandel und saubere Energiewende

Im neuen Artikel 19a bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur Förderung einer „emissionsarmen, sauberen und ressourceneffizienten Wirtschaft sowie zu einer klimaresistenten Entwicklung“, zum Abbau von Handelshemmnissen und zur Unterstützung von Investitionen in Erneuerbare Energien, klimafreundlicher Technologien und Energieeffizienz als auch zur Förderung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Klimaschutzmaßnahmen.

Vor der Reform gab es keine eigenständige Bestimmung zu Klimaschutz und Energiewende im ECV. Die Aufnahme eines eigenen Artikels zu Klimawandel und Energiewende unterstreicht die Absicht, diesen Themen künftig mehr Bedeutung beizumessen. Die Regelung bleibt jedoch rechtlich unverbindlich und stellt lediglich eine politische Absichtserklärung dar, die bei der schiedsgerichtlichen Auslegung berücksichtigt werden kann.

V. Änderungen und neue Mechanismen zur Streitbeilegung (Art. 26 ff., Art. 30a)

1. Erweiterte Transparenz im ISDS-Verfahren (Art. 26 ff.)

Artikel 26 Abs. 6 wird durch einen Unterabsatz erweitert, welcher Schiedsgerichte zur Anwendung der UNCITRAL-Regeln über Transparenz verpflichtet. Dadurch werden Verfahrensdokumente und Anhörungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und Dritte können Stellungnahmen einreichen. Dies macht Schiedsverfahren nachvollziehbarer und kann dazu

beitragen, dass öffentliche Interessen, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, stärker in die Entscheidungsfindung einfließen.

Mit Artikel 27 wird die Möglichkeit geschaffen, „frivole Klagen“ – also offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Klagen – frühzeitig abzuweisen. Dadurch kann eingeschränkt werden, dass Investoren Schiedsverfahren als Druckmittel gegen staatliche Klimaschutzmaßnahmen nutzen. Ergänzend dazu ermöglicht Artikel 28, dass Schiedsgerichte Sicherheitsleistungen für Verfahrenskosten von Investoren fordern können, wodurch der finanzielle Anreiz für unbegründete Klagen weiter verringert wird. Zudem führt Artikel 29 eine Offenlegungspflicht für Drittfinanzierungen ein.

Durch die Einführung neuer, klarerer Definitionen der Begriffe „Investor“ und „Investition“ in Artikel 1 Absätze 6 und 7 kann einem Missbrauch der ECV-Instrumente vorgebeugt werden. Insbesondere wird damit das sogenannte „Treaty Shopping“ erschwert, also die strategische Umstrukturierung von Investitionen oder Unternehmenssitzen, um Zugang zu vorteilhafteren Investitionsschutzabkommen und Schiedsverfahren - beispielsweise angesichts bevorstehender klimabezogener Regulierungen - zu erhalten.[140]

Die Anpassungen des Streitbeilegungsmechanismus orientieren sich an internationalen Standards und Trends in Investitionsverträgen und nehmen zentrale Kritikpunkte an Schiedsverfahren auf.[141] Besonders die gestärkte Transparenz, die Einbeziehung Dritter und die Möglichkeit zur Abweisung unbegründeter Klagen stärken die Staaten in der Verteidigung ihrer klimabezogenen Regulierungen.

2. Neuer Mechanismus: Artikel 30a

Artikel 30a führt ein transparentes Streitbeilegungsverfahren für Nachhaltigkeitsthemen ein. Es sieht zunächst eine gütliche Beilegung vor, sollte diese allerdings nicht zur Einigung führen, folgt ein obligatorisches Schlichtungsverfahren. Dieses ist auf Konsens ausgelegt und gibt lediglich Empfehlungen, schafft also keine Rechtsverbindlichkeit. Bei Scheitern dieses Mechanismus kann weiterhin das Schiedsgericht angerufen werden.
Auch wenn eine außergerichtliche Einigung potenziell zweckmäßig erscheint und die Chance auf eine Lösung zugunsten des Klimaschutzes erhöht wird, besteht gleichzeitig das Risiko,

[140] *Thomas/Daele*, The Modernisation of the Energy Charter Treaty: how far does it really go?, https://www.taylorwessing.com/en/insights-and-events/insights/2022/09/the-modernisation-of-the-energy-charter-treaty, (letzter Abruf am 30.01.2025).
[141] *Brauch*, The Agreement in Principle on ECV “Modernization”: A Botched Reform Attempt that Undermines Climate Action https://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2022/10/17/the-agreement-in-principle-on-ECV-modernization-a-botched-reform-attempt-that-undermines-climate-action, (letzter Abruf am 30.01.2025).

dass lediglich eine kostspielige Zwischeninstanz geschaffen wird, die die Gesamtverfahrenskosten noch höher ausfallen lässt.

VI. Erweiterte Schutzbereiche und Flexibilitätsmechanismus (Anlagen des ECV)

1. Erweiterte Definition von Energietätigkeiten (Anlage EM I und NI)

Anlage EM I definiert die „Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich“ und umfasst nun auch Technologien wie Biomasse, Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe und Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS, Carbon Capture and Storage). Die Liste der durch den ECV geschützten Energierohstoffe und -produkte wird alle fünf Jahre überprüft.

Insbesondere die auf fossilen Energien basierende CCS-Technologie, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit stark von Subventionen abhängt, wird in Fachkreisen häufig als ineffizient kritisiert.[142] Sollte eine derart subventionsabhängige Technologie die erwartete Effizienz nicht erreichen oder vollständig scheitern, wären regulatorische Anpassungen notwendig, wie beispielsweise eine Reduzierung von Subventionen oder die Stilllegung von Anlagen. Derartige Änderungen könnten jedoch Investitionsstreitigkeiten provozieren, da sie im Rahmen des ECV als Eingriff in die geschützten Investorenrechte gewertet werden könnten. Zahlreiche CCS-Projekte sind bereits gescheitert, was das Risiko von Rechtsstreitigkeiten deutlich erhöht.[143]

2. Flexibilitätsmechanismus (Anlage NI Abschnitt B und C)

Änderungen in Anlage NI und der neue Flexibilitätsmechanismus erlauben es Vertragsparteien, fossile Brennstoffe vom Investitionsschutz auszuschließen. Für bestehende Investitionen gilt jedoch eine Übergangsfrist von 10 Jahren. Für neue Investitionen gilt der Ausschluss nur für Projekte nach dem 15. August 2023. Gasleitungen, die nachhaltige Gase wie Wasserstoff transportieren können, bleiben bis spätestens 2040 geschützt.

Trotz des Flexibilitätsmechanismus werden fossile Investitionen also weiterhin langfristig vom ECV erfasst.

---

[142] *Meager*, Energy Charter Treaty update fails to solve fundamental issues, https://www.sustainableviews.com/energy-charter-treaty-update-fails-to-solve-fundamental-issues-d26774d6/; Ciel Briefing, A Backdoor for Fossil Fuel Protection: How Extending ECT Coverage to CCUS, Hydrogen, and Ammonia will Lock-In Oil & Gas, S. 6, https://www.ciel.org/wp-content/uploads/2022/10/October-2022_CIEL_Briefing_A-Backdoor-for-Fossil-CIEL_brief_Fuel-Protection-How-Extending-ECT-Coverage-to-CCUS-Hydrogen-and-Ammonia-will-Lock-In-Oil-Gas-Oct-2022.pdf, (letzter Abruf beider Seiten am 30.01.2025).
[143] ibid.; Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 24/2018, https://www.eca.europa.eu/de/publications?did=47082, (letzter Abruf am 30.01.2025).

VII. Bewertung

Mit der Modernisierung des ECV wurde der staatlichen Regulierungsbefugnis im Klimaschutzbereich bedeutend mehr Raum gegeben. Dies zeigt sich insbesondere an den Änderungen in Artikel 13, wonach Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, nur noch in Ausnahmefällen eine indirekte Enteignung darstellen. Auch neue konkrete Klimabezüge und die Verankerung des „Right to Regulate" in der Präambel, die Präzisierung des FET-Standards sowie die Erweiterung der Nachhaltigkeits- und Klimabezüge in den Artikeln 19 und 19a sowie die Einführung eines Flexibilitätsmechanismus zum potenziellen Ausschluss fossiler Brennstoffe zeigen deutliche Ansätze, Klimaschutz im Rahmen des Investitionsschutzes stärker zu berücksichtigen. Jene Klimaverpflichtungen bleiben jedoch rechtlich unverbindlich und besitzen vorrangig symbolischen Charakter, während der Schutz fossiler Investitionen grundsätzlich weiterbesteht und der FET-Grundsatz weiterhin einen großen Ermessensspielraum für die Schiedsgerichte bereithält. Folglich lässt sich nicht feststellen, dass der modernisierte Energiecharta-Vertrag „paris proof" ist, also vollends in Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens steht.

Ob die Reform dazu beitragen wird, das Spannungsverhältnis zwischen Investitionsschutz und Klimaschutz zugunsten des staatlichen Regulierungsrechts abzumildern, hängt vorwiegend von der zukünftigen Schiedspraxis ab. Die Änderungen enthalten wesentliche ECV-inhärente Verweise, die Schiedsgerichten eine breitere Grundlage bieten, um in ihrer Spruchpraxis klimapolitische Aspekte stärker zu berücksichtigen. Schiedsgerichte haben in der Vergangenheit jedoch selbst dann wiederholt Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen hinter den Investitionsschutz gestellt, wenn die zugrunde liegenden Abkommen deutlich weitergehende Ausnahmeregelungen enthielten als der reformierte ECV.[144] Auch vor diesem Hintergrund erscheint ein grundlegender Wandel der Schiedspraxis im Rahmen des ECV zwar möglich, aber wenig realistisch.

[144] siehe *Mathews/Devitre*, New Generation Investment Treaties and Environmental Exceptions: A Case Study of Treaty Interpretation in Eco Oro Minerals Corp. v. Colombia, https://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2022/04/11/new-generation-investment-treaties-and-environmental-exceptions-a-case-study-of-treaty-interpretation-in-eco-oro-minerals-corp-v-colombia/ (letzter Aufruf am 30.01.2025); ICSID, *Eco Oro Minerals Corp. v. Republic of Colombia*, ICSID Case No ARB/16/41, Award (9. September 2021); ICSID, *Infinito Gold Ltd. v. Republic of Costa Rica*, ICSID Case No ARB/14/5, Award (3. Juni 2021); ICSID, *David R. Aven et al. v. Republic of Costa Rica*, ICSID Case No UNCT/15/3, Award (18. September 2018).

VIII. Auswirkungen auf anhängige Verfahren und bereits getätigte Investitionen

Im Völkerrecht, insbesondere bei Investitionsschutzverträgen, gilt das Prinzip der Nicht-Rückwirkung (Art. 28 WVK). Vertragsänderungen betreffen demzufolge nur zukünftige Streitigkeiten und gelten ab Inkrafttreten für alle Investitionen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Tätigung. Änderungen des ECV gelten allerdings nur für Staaten, die die Reform ratifiziert haben (Art. 39 und 24 WVK). Staaten, die vor der Reform ausgetreten sind, bleiben gemäß der Sunset-Klausel (Art. 47 Abs. 3 ECV) noch 20 Jahre an die ursprünglichen Vertragsbedingungen gebunden.

IX. Weitere Anpassung des ECV

Es wurde bereits aufgezeigt, dass weitergehende Änderungen erforderlich wären, um den ECV mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens in Einklang zu bringen. Der Druck, den ECV an die klimatischen und geopolitischen Entwicklungen anzupassen, wird voraussichtlich auch in Zukunft bestehen, was Reformen wahrscheinlich macht. Der sieben Jahre dauernde letzte Modernisierungsprozess verdeutlicht jedoch die Komplexität und die Herausforderung, eine ausgewogene Reform zu erreichen, die sowohl den Staaten- als auch den Investoreninteressen gerecht wird. Eine schnelle erneute Anpassung ist daher eher unwahrscheinlich.

F. Fazit und Ausblick

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Pariser Klimaabkommen und dem Energiecharta-Vertrag entsteht durch die weitreichenden Investitionsschutzbestimmungen des ECV, die nicht zwischen fossilen Energieträgern und Erneuerbaren Energien unterscheiden. Obwohl der ECV kein explizites Verbot staatlicher Regulierungsmaßnahmen enthält, stellen seine investitionsschutzfreundliche Ausrichtung und die etablierte, kostenintensive Schiedspraxis, verbunden mit hohen Entschädigungszahlungen, Hindernisse für effektive Klimapolitik dar. Dies wird durch die unveränderte Sunset-Klausel auch über einen potenziellen Vertragsaustritt hinaus manifestiert.

Der ISDS-Mechanismus bleibt auch nach der Modernisierung von 2024 ein zentraler Bestandteil des ECV, was die Dringlichkeit erhöht, Investitionsschutz und öffentliche Interessen, wie den Klimaschutz, zumindest durch eine veränderte Vertragsauslegung in Schiedsverfahren besser miteinander in Einklang zu bringen.

Der modernisierte ECV bietet dafür wichtige Präzisierungen der Schutzstandards und Definitionen sowie eindeutigere Klimabezüge. Die Reformen tragen zwar zur Abschwächung des bestehenden Spannungsverhältnisses bei, sie adressieren jedoch nicht grundlegend die dargestellten regulatorischen Unsicherheiten für Klimaschutzmaßnahmen.
Gleichzeitig eröffnen jedoch (neue) Argumentationsstränge, wie der Changed-Circumstances-Test, gestützt auf über den ECV hinausgehendes Völkerrecht, die Möglichkeit, die Schiedspraxis schrittweise zugunsten des Klimaschutzes zu verändern.
Allerdings bleibt unklar, ob Schiedsgerichte diese neuen Ansätze in ihre Spruchpraxis aufnehmen oder weiterhin eine investorenfreundliche Auslegung bevorzugen werden. Sollte letzteres der Fall sein, bleibt das Spannungsverhältnis zwischen Investitionsschutz und Klimapolitik bestehen.

Um eine grundlegende Veränderung der Schiedspraxis herbeizuführen, bräuchte es eine tiefgreifendere Reform des ECV oder zumindest weitreichendere und verbindlichere internationale Klimaschutzabkommen, die einen klaren globalen Rechtsrahmen zur Treibhausgasreduktion und zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beinhalten und welche die Schiedstribunale gemäß der vorgenannten Auslegungsgrundsätze zwingend zu berücksichtigen hätten.[145] Bis

[145] *Hinrichsen*, S. 67.

dahin sind Staaten entweder auf pragmatische Strategien angewiesen, um Investitionsschutzklagen zu vermeiden, was im Zweifel zu weniger effektiven Klimaschutzmaßnahmen führt, oder sie müssen die erheblichen finanziellen Belastungen in Kauf nehmen, die mit einer ambitionierten Klimapolitik verbunden sein können.

Literaturverzeichnis

Bodansky, Daniel, The Legal Character of the Paris Agreement, in: Review of European, Comparative & International Environmental Law: Volume 25, Issue 2, Special Issue: The Paris Agreement, S. 142-150.

Boute, Anatole, Combating Climate Change Through Investment Arbitration, in: Fordham International Law Journal., Vol. 35 (2012), S. 613-664.

Brauch, Martin Dietrich, The Agreement in Principle on ECT "Modernization": A Botched Reform Attempt that Undermines Climate Action, 18.10.2022, abrufbar unter: http://ccsi.columbia.edu/news/agreement-principle-ect-modernization-botched-reform-attempt-undermines-climate-action (letzter Abruf am 30.01.2025).

Brus, Marcel/De Hoogh, André/Merkouris, Panos, The Normative Status of Climate Change Obligations under International Law, https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/749395/IPOL_STU(2023)749395_EN.pdf, Juni 2023, (letzter Abruf am 30.01.2025).

Bungenberg, Marc/Griebel, Jörn/Hobe, Stephan/Reinisch, August (Hrsg.), International Investment Law, A Handbook, 1. Aufl., Baden-Baden 2015.

Center for International Environmental Law (CIEL), A Backdoor for Fossil Fuel Protection: How Extending ECT Coverage to CCUS, Hydrogen, and Ammonia will Lock-In Oil & Gas, Oktober 2022, abrufbar unter: http://www.ciel.org/wp-content/uploads/2022/10/October-2022_CIEL_Briefing_A-Backdoor-for-Fossil-CIEL_brief_Fuel-Protection-How-Extending-ECT-Coverage-to-CCUS-Hydrogen-and-Ammonia-will-Lock-In-Oil-Gas-Oct-2022.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).

Cocciolo, Endrius/Reins, Leonie, A Critical Review of the Energy Charter Treaty from an Earth System Law Perspective, in: Transnational Environmental Law (2024), S. 1-27.

Dessler, Andrew E./Parson, Edward A., The Science and Politics of Global Climate Change, 3. Aufl., Cambridge 2019.

Di Salvatore, Lea, Investor–State Disputes in the Fossil Fuel Industry, IISD Report, 31.12.2021, abrufbar unter: http://www.iisd.org/publications/report/investor-state-disputes-fossil-fuel-industry (letzter Abruf am 30.01.2025).

Dolzer, Rudolf/Schreuer, Christoph, Principles of International Investment Law, 2. Aufl., Oxford 2012.

Falkner, Robert, The Paris Agreement and the new logic of international climate politics, in: International Affairs, 92(5) 2016, S. 1107-1125.

Gundel, Jörg, Die Bedeutung des internationalen Investitionsschutzrechts für den Klimaschutz: Konfliktlinien und Konvergenzen, Arbeitspapier 04/2021, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden 2021.

Herdegen, Matthias, Internationales Wirtschaftsrecht, 12. Aufl., München 2020.

Hinrichsen, Eike, Reconciling International Climate Law and the Energy Charter Treaty through the Use of Integrative Interpretation in Arbitration, in: Laws 13:24, https://doi.org/10.3390/laws13020024 (letzter Abruf am 30.01.2025).

Hobér, Kaj, The Energy Charter Treaty, Oxford Commentaries on International Law, Oxford 2020.

Hobér, Kaj/Nappert, Sophie, Provisional Application and the Energy Charter Treaty, in: International Arbitration Law Review, 10/2007, S. 53-57.

International Energy Agency (IEA), CO_2 Emissions in 2023, Februar 2024, abrufbar unter: http://iea.blob.core.windows.net/assets/33e2badc-b839-4c18-84ce-f6387b3c008f/CO2Emissionsin2023.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).

International Institute for Sustainable Development (IISD), Energy Charter Treaty Reform: Why Withdrawal Is an Option, 24.06.2021, abrufbar unter: http://www.iisd.org/itn/en/2021/06/24/energy-charter-treaty-reform-why-withdrawal-is-an-option/ (letzter Abruf am 30.01.2025).

International Institute for Sustainable Development (IISD), A Sustainability Toolkit for Trade Negotiators, abrufbar unter: http://www.iisd.org/toolkits/sustainability-toolkit-for-trade-negotiators/5-investment-provisions/5-4-safeguarding-policy-space/5-4-5-fair-and-equitable-treatment-fet-or-minimum-standard-of-treatment-mst/ (letzter Abruf am 30.01.2025).

International Law Commission (ILC), Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law, UN Doc. A/CN.4/L.702.

*Khachavani David, „*Non-Compensable Regulation versus Regulatory Expropriation: Are Climate Change Regulations Compensable?“ in: ICSID Review, Vol. 35, No. 1-2 (2020), S. 154–173.

Kriebaum, Ursula, Eigentumsschutz im Völkerrecht, 2008.

Liebscher, Felix, Die „Modernisierung“ des Energiechartavertrages, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, 2022, Heft 181.

Markert L, The crucial question of future investment treaties: balancing investors' rights and regulatory interests of host states, in: Bungenberg, Marc /Griebel, Joern/Hindelang, Steffen (Hrsg.), European yearbook of international economic law 2011, Special Issue: international investment law and EU law, 2011.

Mathews, Rachel/Devitre, Jay, New Generation Investment Treaties and Environmental Exceptions: A Case Study of Treaty Interpretation in Eco Oro Minerals Corp. v. Colombia, 11.04.2022, abrufbar unter: http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2022/04/11/new-generation-investment-treaties-and-environmental-exceptions-a-case-study-of-treaty-interpretation-in-eco-oro-minerals-corp-v-colombia/ (letzter Abruf am 30.01.2025).

Meager, Elizabeth, Energy Charter Treaty update fails to solve fundamental issues, in: Sustainable Views, 06.12.2024, abrufbar unter: http://www.sustainableviews.com/energy-charter-treaty-update-fails-to-solve-fundamental-issues-d26774d6/ (letzter Abruf am 30.01.2025).

Pauwelyn, Joost, Conflict of Norms in Public International Law, Cambridge 2003.

Rajamani, Lavanya, The 2015 Paris Agreement: Interplay Between Hard, Soft and Non-Obligations. In: Journal of Environmental Law, 2016, 28, 337–358.

Roe, Thomas/Happold, Matthew, Settlement of Investment Disputes under the Energy Charter Treaty, Cambridge 2011.

Ruff, Darius, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes?, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, 2022, Heft 180.

Saheb, Yamina, The Energy Charter Treaty (ECV) - Assessing its geopolitical, climate and financial impacts, Paris 2019.

Schlemann, Christian, Die investitionsschutzrechtlichen Standards des Energy Charta Treaty, 1. Aufl., Baden-Baden 2023.

Schonhardt, Sara/Guillén, Alex/Woellert, Benjamin, What Trump's Exit from the Climate Deal Really Means, in: Politico, 20.01.2025, abrufbar unter: http://www.politico.com/news/2025/01/20/trumps-exit-climate-deal-means-00199406 (letzter Abruf am 30.01.2025).

Steinbach, Armin, Investor-Staat-Schiedsverfahren und Verfassungsrecht, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 80 (2016), S. 1-38.

Tienhaara, Kyla, Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement, in: Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), S. 229–250.

Tienhaara, Kyla/Cotula, Lorenzo, Raising the cost of climate action? Investor-state dispute settlement and compensation for stranded fossil fuel assets, London 2020.

Tienhaara, Kyla/Downie, Christian, Risky Business - The Energy Charter Treaty, Renewable Energy and Investor-State Disputes, in: Global Governance, 2018, 24(3), S. 451-471.

Tietje, Christoph, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 93, S. 1-30.

Titi, Catharine, The Right to Regulate in International Investment Law (Revisited). International and Comparative Law Research Center 2022, online abrufbar unter: https://ssrn.com/abstract=4058447 (letzter Abruf am 30.01.2025).

Thomas, Jess/Daele, Karel, The Modernisation of the Energy Charter Treaty: how far does it really go?, in: Taylor Wessing Insights, 20.09.2022, abrufbar unter: http://www.taylorwessing.com/en/insights-and-events/insights/2022/09/the-modernisation-of-the-energy-charter-treaty (letzter Abruf am 30.01.2025).

United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), The Paris Agreement, abrufbar unter: http://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement (letzter Abruf am 30.01.2025).

Verheyen, Roda/Franke, Johannes/Zymelka, Lea, Energiecharta (ECT): Ist der Vollzug von Investor-Klagen in der EU möglich?, 22.09.2022, online abrufbar unter: https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2022/11/20220922_UIM_Gutachten_Energiecharta-ISDS-EU.pdf (letzter Abruf am 30.01.2025).

Vidal, John/Watts, Jonathan/Taylor, Matthew/Goldenberg, Suzanne, World Leaders Hail Paris Climate Deal as 'Major Leap for Mankind', in: The Guardian, 12.12.2015, abrufbar unter: http://www.theguardian.com/environment/2015/dec/13/world-leaders-hail-paris-climate-deal (letzter Abruf am 30.01.2025).

Von Lüpke, Heiner/Marchewitz, Catherine/Neuhoff, Karsten/Aebischer, Charlotte/Kröger, Mats, Klimakooperation mit Schwellenländern vertiefen: CO_2-Differenzverträge leisten wichtigen Beitrag, in: DIW Wochenbericht, 38/2022, S. 487–493.

Wolfgram, Susann, Investitionsgerichtsbarkeit nach dem Vertrag über die Energiecharta, 1. Aufl., Hamburg 2001.

Wilson, Alex Benjamin, Die Energiecharta: Ein multilateraler Prozess für den Umgang mit geschäftlichen Beziehungen im Energiebereich, Europäisches Parlament, 2017.

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit mit dem Thema „Das rechtliche Spannungsverhältnis zwischen Pariser Klimaabkommen und Energiecharta-Vertrag" selbstständig verfasst habe und dass diese Arbeit weder veröffentlicht wurde, noch in gleicher oder ähnlicher Fassung Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war. Außerdem versichere ich, dass ich keine anderen Quellen oder Materialien als die in der Bibliographie aufgeführten verwendet habe. Die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Arbeit mittels Plagiatssoftware überprüft wird.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Europa-Institut meinen Abstract zur Masterarbeit weiterverwenden darf. Der Abstract, kann zu Informationszwecken auf der Website des Europa-Instituts veröffentlicht werden.

Louisa Hantsche, 09. Februar 2025